

Stadtratssitzung vom 29. Juni 2017

Bericht Nr. 11/2017

Uferweg Schadau-Lachen

Bewilligung eines Verpflichtungskredits von 900'000 Franken für den Bau des Uferwegabschnitts Schadau-Lachengraben. Kenntnissnahme von den Ergebnissen der Prüfarbeiten zum Postulat P 1/2016

1. Ausgangslage

Mit der Annahme des See- und Flussufergesetzes im Jahre 1982 durch das Berner Stimmvolk wurden die Gemeinden beauftragt, den öffentlichen Zugang zu See- und Flussufern für eine breite Bevölkerung sicherzustellen. Dieses Gesetz verpflichtet die Stadt Thun zur Umsetzung der Uferschutzplanung Schadau bis Lachen mit dem Bau der darin definierten Linienführung. Am 7. Mai 2009 genehmigte der Stadtrat den Uferschutzplan Abschnitt Schadau bis Lachen und beauftragte den Gemeinderat mit der Umsetzung.

Am 29. Juni 2016 stellte der Gemeinderat dem Stadtrat den Antrag auf Kreditgenehmigung für die Ausführung des Uferwegs Schadau-Lachen.¹ Dies löste im Stadtrat die dringliche Motion M 1/2016 betreffend „Ein echter Uferweg im Gebiet Schadau-Lachen – für Thun die Stadt am Wasser“ vom 30. Juni 2016 aus, die der Gemeinderat am 10. August 2016 beantwortete.² Die Motion wurde am 24. August 2016 in das Postulat P 1/2016 umgewandelt und mit 19 zu 18 Stimmen als Postulat überwiesen. Der Kredit wurde mit 20 zu 17 Stimmen zurückgewiesen.

Der Gemeinderat hat nun die im Postulat geforderten Variantenabklärungen bei den zuständigen Fachstellen getätigt. Die Rückmeldungen aus dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) lassen keinen Verhandlungsspielraum zu. Für eine Stegvariante des Uferweges wird keine Zustimmung in Aussicht gestellt. Das Geschäft, das dem Stadtrat am 24. August 2016 unterbreitet wurde, erfüllt nach wie vor sämtliche Bedingungen für den Bau des fehlenden Wegabschnittes. Dies veranlasst den Gemeinderat, das ursprüngliche Kreditgeschäft dem Stadtrat erneut vorzulegen. Als einzige Änderung wird auf das Public-Private-Partnership-Projekt für Kunst im öffentlichen Raum verzichtet, weil das dafür vorgesehene Hühnerhaus in der Zwischenzeit nicht mehr zur Verfügung steht (vgl. Ziff. 9).

2. Uferweg Schadau-Lachen gemäss rechtsgültigem Uferschutzplan

Der Uferschutzplan mit Vorprojekt für den Uferwegabschnitt Schadau bis Lachen wurde nach öffentlicher Mitwirkung und anschliessender Überarbeitung am 21. Oktober 2009 durch das AGR genehmigt. Eine (ebenfalls vom AGR genehmigte) geringfügige Änderung des Uferschutzplans vom 15. September 2015 vereinfachte die Linienführung und ermöglichte die Auslagerung eines alten, geschützten, renovationsbedürftigen Hühnerhauses. Dank einer intensiven Zusammenarbeit mit den direkt betroffenen privaten Liegenschaftsbesitzern entspricht das vorliegende Bauprojekt weitgehend den Bedürfnissen der Öffentlichkeit und den Privatinteressen.

Am 21. September 2011, mit der Eröffnung des Uferwegabschnitts Bahnhof bis Schadau, konnte damals ein wesentlicher Bestandteil der bestehenden Weglücken dem See entlang erschlossen werden. Im Anschluss an den Schadaupark Richtung Gwatt fehlt bis heute die seenahe Weiterführung des Uferwegs.

¹ www.thun.ch/fileadmin/behoerden/stadtrat/media/pdf/august2016/TR3.pdf

² www.thun.ch/fileadmin/behoerden/stadtrat/media/pdf/august2016/TR2.pdf

Zur Nutzung der wenig attraktiven Trottoir-Variante sind zweimal die Querung der Seestrasse und einmal die Querung der Mönchstrasse erforderlich.

Der Verpflichtungskredit für den Bau der seenahen Wegverbindung ermöglicht die Schliessung einer weiteren grösseren Lücke des Uferwegs auf dem Thuner Gemeindegebiet vom Bahnhof via Schadaupark, Lachen, Campingplatz, Bonstettenpark bis an die Gemeindegrenze im Gwatt. Er leistet somit einen wesentlichen Beitrag an die Erschliessung der einzigartigen Uferlandschaft als Naherholungsgebiet der Stadt und Tourismusregion Thun. Mit der Erstellung des letzten und kurzen Teilstücks ist der Uferweg rechtlich als durchgehende Fussverbindung zwischen Bahnhof und Lachen realisiert.

Die Realisierung des Uferwegs entspricht dem Grundsatz von Treu und Glauben und respektiert die Planbeständigkeit. Im Vertrauen auf diese, haben die privaten Grundeigentümer Landhandel und Investitionen getätigt.

Mit dem neuen ostseitigen Trottoir entlang der Seestrasse können verschiedene Verkehrsprobleme auf der Seestrasse in diesem Bereich gelöst werden. Die Sichtweite des Fussgängerstreifens vom Seepark zur Mönchstrasse wird mit dem neuen Trottoir optimiert und entspricht damit der Norm. Mit der Rücksetzung der Einfriedungsmauer bei der Ausfahrt der von Wattenwyl-Parzelle um Trottoirtiefe kann die Sicherheit für die Velofahrenden und für den motorisierten Verkehr verbessert werden. Verkehrsteilnehmende auf der Seestrasse werden nicht mehr durch ein- und ausfahrende Fahrzeuge überrascht. Ein beidseitiges Trottoir entspricht der Ziellösung von Basis-Erschliessungsstrassen mit beträchtlichem Bus-, Lastwagen- und PW-Verkehr.

Bei der Parzelle Immer kann die vom Eigentümer während Jahren kritisierte gefährliche Ausfahrt in den Rougemontweg verlegt werden. Für die Parzelle von Wattenwyl ist eine Verlegung der Ausfahrt in eine Quartierstrasse nicht möglich.

Die heutige zweifache Querung der Seestrasse über die Fussgängerstreifen ist nicht mehr notwendig. Dies ist ein wesentlicher Sicherheitsgewinn der Uferweg-Führung östlich der Seestrasse. Die zwei Fussgängerstreifen Seepark und Mönchstrasse sind im Bericht Fussgängerstreifen als sanierungsbedürftig erfasst. Die vorgesehene intensivere Nutzung der Areale Schadaupark, Schadaugärtnerei und die heute schon vorhandenen Einrichtungen KKThun, Lachenparkplatz etc. als Kultur- und Freizeitmeile werden weiteren Verkehr generieren. Eine möglichst getrennte Verkehrsführung ist verkehrs- und sicherheitsmässig erwünscht.

3. Prüfung Stegvariante gemäss Postulat „Ein echter Uferweg im Gebiet Schadau-Lachen – für Thun die Stadt am Wasser“

3.1 Vorgehen

Die bereits bekannten Entscheide und Abklärungsergebnisse bewogen den Gemeinderat, die laut Postulat geforderten Abklärungen möglichst zügig zu tätigen und die Ergebnisse verständlich darzustellen, unter Nutzung der bereits vorliegenden Studienergebnisse (Parkpflegewerk Schadau vom 15. Dezember 2011). Das Landschaftsarchitekturbüro Daniel Möri & Partner AG erstellte in einer einfachen Studie Varianten zur Wegführung gemäss Postulatsantrag. Die Prüfung der geforderten Wegführung auf der Basis eines in den See gebauten Metall-/Holz-Steges erfolgte durch das AGR unter Beizug der massgebenden Amts- und Fachstellen.

3.2 Linienführung

Der Einstieg auf einen möglichen Steg würde im Bereich Hotel Seepark auf der städtischen Parzelle des bestehenden Uferwegs erfolgen. Ein Steg aus Metall und Holz, analog der Etappe Bahnhof-Schadau, soll in einem Bogen über dem Wasser bis hin zum alten Lachenkanal der Schiffswerft geführt werden. Das Steg-Ende und der Anschluss an den Rougemontweg sind aufgrund der heutigen Grundeigentumsverhältnisse nur über eine private Parzelle möglich.

3.3 Beurteilung der Stegvariante durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

In der Stellungnahme des AGR (vgl. Beilage 1) wurden die Beurteilungen der Fachstellen Abteilung Naturförderung, Abteilung Fischereiinspektorat, Jagdinspektorat, Denkmalpflege des Kantons Bern, Archäologischer Dienst des Kantons Bern, Tiefbauamt Oberingenieurkreis I, Tiefbauamt Dienstleistungszentrum Wasserbau (See- und Flussufergesetzgebung), Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern, Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, Kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) und der BLS Schifffahrt berücksichtigt. Zwei Fachstellen äussern sich klar negativ zur Stegvariante:

- Die Realisierung der Stegvariante wird durch die OLK negativ beurteilt. „Die Stegvariante konkurrenziert durch formähnliche Bogenführung die in den See ragende Uferlinie des Schadauparks. Sie verursacht durch ihre Prägnanz und die technische Ausführung eine Irritation der Wahrnehmung“. Die OLK beantragt dem AGR, einer Steglösung keine Zustimmung in Aussicht zu stellen.
- Der Wildtierschutz hält fest, dass der geplante Steg direkt in einem Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung liegt. Die Fachstelle für Wildtierschutz kann daher einer Steglösung keine Zustimmung in Aussicht stellen.

In der Schlussfolgerung zur Beurteilung der Stegvariante hält das AGR fest, dass nach Art. 2a Abs. 3 See- und Flussuferverordnung (SFV) auf kostspielige Kunstbauten und Steganlagen mit sehr hohen Unterhaltskosten, die ganze Uferpartien und Buchten beeinträchtigen, zu verzichten sei. Die entstehenden Kosten für die aufwändigere Stegvariante belaufen sich anhand der Zahlen des Uferwegs der 1. Etappe auf geschätzte CHF 3.2 Mio. Diese Mehrkosten werden weder vom Bund noch vom Kanton subventioniert und wären zu 100 Prozent von der Stadt zu tragen.

Das AGR weist zudem auf das Gebot der Planbeständigkeit von Nutzungsplanungen hin. Auch die Uferwegplanung von 2009 wäre zwar an sich grundsätzlich revidierbar, sofern sich die für die Planung massgebenden Verhältnisse seit der Planfestsetzung erheblich geändert hätten. Eine gewandelte Einstellung der Planungsorgane bzw. ein Meinungsumschwung stelle hingegen keine geänderten Verhältnisse dar, die eine Revision rechtfertigten.

Unter Berücksichtigung des Umstands, dass im Bereich Schadau bis Lachen ein genehmigter Uferschutzplan inklusive rechtskräftiger Baubewilligung Uferweg vorliegt, kommt das AGR zum Schluss, dass die Aspekte des Landschaftsschutzes und des Wasser- und Zugvogelreservates höher einzustufen sind als die Realisierung eines Stegs. Das AGR kann daher in einem allfälligen Planerlassverfahren keine Genehmigung der Stegvariante in Aussicht stellen. Das AGR legt der Stadt Thun nahe, den Uferweg gemäss dem heutigen Uferschutzplan umzusetzen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass für den Uferweg Schadau bis Lachen bereits eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt.

4. Prüfung Variante Null-Lösung

Eine Uferwegführung entlang der Seestrasse auf dem bestehenden Trottoir hat das AGR bereits in seiner Stellungnahme vom 29. Januar 2016 negativ beurteilt (vgl. Beilage 2). Insbesondere liegt die Linienführung in zu grosser Distanz vom Ufer. Eine Anerkennung eines solchen Uferwegs kann nicht in Aussicht gestellt werden. Dies auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Uferschutzplan „Schadau bis Lachen“ inklusive Uferweg rechtskräftig ist.

5. Variantenvergleich

Bestehendes Trottoir / Null-Lösung	genehmigter Uferschutzplan	Stegvariante
Positiv	Positiv	Positiv
Kosten theoretisch CHF 0	Kosten mit total CHF 0.9 Mio. verhältnismässig und mit Subvention durch Bund und Kanton	Uferweg direkt am und auf dem Wasser

	Baubewilligt Realisierung im Sinn von Treu und Glauben	Reduktion der notwendigen Strassenquerungen der Ufer- wegbenutzer von 3 auf 0
	Drei kritische Verkehrssituatio- nen entlang der Seestrasse wer- den korrigiert/saniert. - Sichtweite Fussgängerstreifen Seepark - Sichtweite Ausfahrt Parzelle von Wattenwyl auf der See- strasse - Reduktion notwendiger Stras- senquerungen der Uferweg- benutzer von 3 auf 0	
Negativ	Negativ	Negativ
Keine Bewilligungsfähigkeit als Uferweg	Verwinkelte Linienführung um private Landparzellen	Keine Bewilligungsfähigkeit als Uferweg
Keine Verbesserung der Ver- kehrssicherheit für Seestrasse- Benutzer und Anwohner	Kaum direkte Seesicht	Kosten ca. CHF 3.2 Mio., ohne Subvention durch Bund und Kanton
Keine Realisierung der Ufer- wegplanung im Sinn von Treu und Glauben in absehbarer Zeit.		Keine Verbesserung der Ver- kehrssicherheit für Seestrasse- Benutzer und Anwohner

6. Umsetzung der genehmigten Uferschutzplanung

Am 7. Mai 2009 genehmigte der Stadtrat den Uferschutzplan Schadau bis Lachen mit 26 zu 7 Stimmen. Dieser Beschluss unterstand dem fakultativen Referendum. Das Referendum wurde damals nicht ergriffen. Gleichzeitig beauftragte der Stadtrat den Gemeinderat mit der Umsetzung dieses Projektes. Die Planung wurde am 21. Oktober 2009 durch das AGR genehmigt und damit der politische Prozess bezüglich der Linienführung im Grundsatz abgeschlossen. Mit dem vorliegenden Kreditgeschäft setzt der Gemeinderat einen Auftrag des Stadtrates aus dem Jahre 2009 um.

7. Einvernehmliche Lösung nach langer, konstruktiver Planung

Mit dem vorliegenden Projekt kann eine intensive Planung abgeschlossen werden. Die Zusammenarbeit mit den betroffenen Grundeigentümern war konstruktiv. Im gegenseitigen Einvernehmen wurden gute Lösungen erarbeitet. 2016 konnte die Stadt mit allen Eigentümern Vereinbarungen unterzeichnen und sämtliche Details vor der Ausführung zusammen mit den Eigentümern klären.

8. Projektbeschreibung

Im Anschluss an den Schadaupark führt der Weg zwischen dem Hotel Seepark und privaten Liegenschaften an die Seestrasse. Mit der Erstellung des Uferwegs Schadau bis Lachengraben kann auf die Querung der Seestrasse verzichtet werden. Der Weg führt über ein neues, 80 Meter langes und 2.50 Meter breites Trottoir entlang der Parzellen 1389 und 4886, bevor er zwischen denkmalgeschützten Gebäuden Richtung See weiterführt. Mit dem Belagswechsel von Asphalt entlang der Strasse auf einen chaussierten Mergelbelag gewinnt der Weg wieder seinen mehrheitlich dominanten Charakter eines Uferwegs zurück und verläuft nach weiteren 50 Metern zwischen dem alten Gärtnerhaus und dem ehemaligen Hühnerhaus weiter Richtung Rougemontweg. Am Rougemontweg selbst sind keine baulichen Veränderungen geplant; der offizielle Uferweg führt über die bestehende Quartierstrasse.

Bereits beim Bau des neuen KKThun wurden Anpassungen bei den Bushaltestellen im Bereich KKThun auf der Basis der Uferschutzplanung Schadau bis Lachen vorgenommen. Diese sind nun als Trottoir ausgebaut. Auf eine erneute Querung der Seestrasse, um zu Fuss Richtung Gwatt zu gelangen, kann verzichtet werden.

Aus Kostengründen wurde bewusst und im Sinne der Verhältnismässigkeit vorläufig auf die Projektierung der ebenfalls im Uferschutzplan Schadau-Lachen genehmigten Querung des Lachengrabens verzichtet. Die mit zwei Varianten angedachte Linienführung gemäss Uferschutzplan Schadau-Lachen 2009 ging davon aus, dass gleichzeitig ein Hotel auf der Lachenwiese gebaut wird. Bei der heute absehbaren Weiternutzung als Parkplatz entfällt der durch den Hotelbau erwartete Mehrwert. Der laufende Werftausbau der BLS verhindert eine spätere Brücke über den Lachengraben nicht, macht diese Routenvariante aber nicht attraktiver. Durch den Verzicht auf die Brücke wird eine Kosteneinsparung von rund 500'000 Franken erreicht.

9. Kunst im öffentlichen Raum: Verzicht auf das vorgesehene Public-Private-Partnership-Projekt

Entlang des Uferwegs steht ein ehemaliges, im Bauinventar als erhaltenswerter Bau eingestuftes Hühnerhaus. Das Gebäude befindet sich im Privateigentum. Das Hühnerhaus wäre gemäss dem ursprünglichen Projekt, das dem Stadtrat 2016 vorgelegt worden ist, für die Realisierung eines temporären Kunstprojekts im öffentlichen Raum (KiöR) genutzt worden. Aufgrund der Projektverzögerung wird das private Objekt von den Eigentümern in der Zwischenzeit aber anders genutzt und steht nicht mehr zur Verfügung. Das Kunstprojekt wird deshalb nicht mehr in der vorgesehenen Form weiterverfolgt und bildet nicht mehr Bestandteil des vorliegenden Uferweg-Projektes. Der Anteil der Stadt für dieses Projekt hätte 20'000 Franken betragen. Durch den Wegfall dieser Kosten verringern sich die Gesamtkosten für den Uferweg von 920'000 Franken auf 900'000 Franken.

10. Finanzielles

Die Kosten für das Bauprojekt Uferweg Schadau bis Lachengraben sind auf der Basis des Bauprojekts und der vertraglich vereinbarten Landerwerbs-Preise berechnet. Sie berücksichtigen die kantonalen Beiträge aus dem Fonds des See- und Flussufergesetzes (SFG) an die Erstellung.

10.1 Investitionskosten Neubau Uferweg

Realisierung Uferweg Schadau-Lachengraben	650'000
Landerwerb	160'000
Honorare	90'000
Total Investitionskosten	900'000
Kantonaler Beitrag aus dem Fonds des See- und Flussufergesetzes (SFG) 60 %	540'000
Total Nettokosten für die Stadt Thun	360'000

Die auf der Basis des Bauprojekts und der Landerwerksverträge ermittelten baulichen Investitionen betragen für den Neubau des Uferwegs Schadau bis Lachengraben 900'000 Franken. Die Nettokosten zu Lasten der Stadt Thun belaufen sich auf rund 360'000 Franken.

10.2 Folgekosten Neubau Uferweg

Kalkulatorische Zinsen	$360'000 \times 0.5 \times 5 \%$	9'000
Abschreibungen (40 Jahre)	$360'000 \times 2.5 \%$	9'000
Betriebliche Folgekosten		5'000
Personalaufwand TBA	6 %, LK 10	5'040
Total jährlich wiederkehrende Folgekosten		28'040

10.3 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung aus verfügbaren und zu beschaffenden Mitteln.

10.4 Finanzielle Tragbarkeit

Im AFP 2017 bis 2020 sind für die Realisierung des Neubaus Uferweg Schadau bis Lachengraben brutto 920'000 Franken enthalten.

11. Terminplanung

Am 14. Oktober 2016 wurde durch den Regierungsstatthalter von Thun die Baubewilligung zum Neubau des Uferwegs Schadau bis Lachen, zwischen Seestrasse 49 und Rougemontweg, erteilt. Mit allen direkt betroffenen Grundeigentümern liegen Vereinbarungen vor. Die Bauarbeiten können im Herbst 2017 ausgeführt werden.

12. Verhältnis zu den Legislaturzielen 2015-2018

Gemäss dem Schwerpunkt 2 der Legislaturziele 2015-2018 soll Thun als Stadt am Wasser gestärkt werden. Das Legislaturziel 5 lautet wie folgt: „Der Wohn- und Lebensraum am Wasser ist attraktiver und erweitert.“ Als Massnahme zu diesem Legislaturziel wurde die folgende Massnahme formuliert: „Uferweg fertig stellen“. Das vorliegende Kreditgeschäft dient damit der Umsetzung der Legislaturziele 2015-2018.

Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen wird Zustimmung beantragt zu folgendem

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 40 Buchstabe a Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 31. Mai 2017, beschliesst:

1. Bewilligung eines Verpflichtungskredits von 900'000 Franken als neue Ausgabe zu Lasten der Investitionsrechnung, Verpflichtungskredit Nr. 2512.5010.038 (Bilanzkonto 14010.01.01) für die Erstellung des Uferwegs Schadau-Lachen.
2. Das Postulat P 1/2016 betreffend „Ein echter Uferweg im Gebiet Schadau-Lachen – für Thun die Stadt am Wasser“ wird als erledigt abgeschrieben.
3. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Thun, 31. Mai 2017

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Vizestadtpräsident
Peter Siegenthaler

Der Stadtschreiber
Bruno Huwyler Müller

Beilagen (nur in elektronischer Form: auf der Sitzungsapp bzw. unter www.thun.ch/stadtrat/sitzungen)

1. Voranfragebeantwortung Amt für Gemeinden und Raumordnung vom 28. April 2017
2. Rechtsauskunft Amt für Gemeinden und Raumordnung, Uferweg Schadau-Lachen, Variante Uferwegführung, vom 29. Januar 2016
3. Situationsplan Bauprojekt Uferweg Schadau-Lachen 1:200 vom 18. März 2016
4. Chronologie Uferschutzplanung Schadau-Lachen vom 24. April 2016

**Amt für Gemeinden
und Raumordnung**

**Office des affaires communales
et de l'organisation du territoire**

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires ecclé-
siastiques du canton de Berne

Direktion Stadtentwicklung
Thun

01. Mai 2017

Eingang

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
Telefon 031 633 73 31
Telefax 031 633 73 21
www.be.ch/agr

Direktion Stadtentwicklung
Industriestrasse 2
3602 Thun

Sachbearbeiter: Beat Michel
G.-Nr.: 450 17 12
Mail: beat.michel@jgk.be.ch

28. April 2017



Thun; Realisierung Uferschutzplanung Schadau bis Lachen, Uferweg, Voranfrage Voranfragebeantwortung im Sinne von Art. 109a BauV

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Januar 2017 haben Sie uns die Voranfrage zur Realisierung eines Uferweges als Stegvariante im Thunersee zugestellt. Zur Beurteilung des neuen Uferweges haben wir bei folgenden Amts- und Fachstellen eine Stellungnahme eingeholt und die Unterlagen selbst geprüft.

- LANAT, Abteilung Naturförderung
- LANAT, Abteilung Fischereiinspektorat
- LANAT, Jagdinspektorat
- Denkmalpflege des Kantons Bern
- Archäologischer Dienst des Kantons Bern
- Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I
- Tiefbauamt, Dienstleistungszentrum See- und Flussufergesetzgebung
- Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern
- Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
- Kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK)
- BLS Schifffahrt

Zu Ihrer Voranfrage können wir wie folgt Stellung nehmen.

Ausgangslage

Der Uferschutzplan Schadau-Lachen wurde vom AGR am 21. Oktober 2009 genehmigt. Die Stadt Thun verfügt somit im Bereich Schadau-Lachen über einen rechtskräftigen Uferschutzplan inklusive Uferweg.

Der Kredit zur Ausführung des Uferweges Schadau-Lachen gemäss genehmigtem Uferschutzplan wurde anlässlich der Stadtratssitzung vom 24. August 2016 abgelehnt. Ebenfalls am 24. August 2016 hat der Stadtrat die Motion M 1/2016 „Ein echter Uferweg im Gebiet Schadau bis Lachen für die Stadt Thun“ in ein Postulat umgewandelt und überwiesen. Das Tiefbauamt der Stadt Thun hat gestützt darauf eine Stegvariante über der Seefläche ausarbeiten lassen.

Mit einem Steg aus Metall soll die Uferwegvariante in einem grossen Bogen durch den See, ausgehend vom Schlosspark hin zum alten Lachen Kanal der Schiffswerft, geführt werden. Aus mehreren Stegführungen wird die Variante „Polygonal“ gewählt. Der Steg hat eine geplante Wegbreite von 3.00 Meter und wird ca. 465 Meter lang. Bei mittlerem Wasserstand soll der Weg einen Abstand von 1.00 Meter zur Wasseroberfläche aufweisen.

Beurteilung der Stegvariante

Landschaftsbild

Prägnant steht das Schloss Schadau mit seiner in den See hinein ragenden Plattform, klar begrenzt am Seeauslauf des Thunersees. Vom Schadaupark hin zum Gwattlischenmoos wird der seichte Seegrund von kleineren und grösseren Kanälen durchzogen. Einzelne grössere Stillwasser-Röhrichte wie das Gwattlischenmoos, die Feuchtgebiete beim Schilfweg und der Lindermatte, sind überlieferte natürliche Elemente des flachen Seeufers von Thun. Zwischen dem Schadaupark und dem alten Lachenkanal hat sich die Nutzung hinter dem gut erhaltenen Ufervorhang verändert. Der historische Wert wurde insbesondere durch den Bau des Hotels Seepark geschmälert, auch wenn der Hotelbau dank dem Baumvorhang aus der Fernsicht nicht stark in Erscheinung tritt. Prominent jedoch ist die in den See hinausragende Kanzel des Schadauparks. Sie erhält zusätzliche Bedeutung durch die zurückgesetzte Uferlinie zwischen dem Schadaupark und der BLS-Schiffswerft.

Die Stegvariante „Polygon“ konkurrenziert durch formähnliche Bogenführung die in den See ragende Uferlinie des Schadauparks. Sie verursacht durch ihre Prägnanz und die technische Ausführung eine Irritation der Wahrnehmung. Der geplante Steg ist als ufernahe Wegführung gemäss Forderung des See- und Flussufergesetz nicht verständlich. Die technische Materialisierung vermag sich dem Orte nicht unterzuordnen, sondern setzt neue eigene und ortsfremde Akzente. Die ausladende und in den See führende Lösung spricht den Bereich des Event-Tourismus an und ist an dieser prominenten Stelle nicht vertretbar. Aufgrund des stark variierenden Seespiegels müsste ein Steg entsprechend hoch gebaut werden, was ihn bei tiefem Wasserstand optisch zusätzlich exponiert. Die OLK beantragt, einer Steglösung keine Zustimmung in Aussicht zu stellen.

Wildtierschutz

Der geplante Steg liegt in einem Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung. Besonders gravierend und nicht tolerierbar wären die Störungseinträge während der sensiblen Spätherbst-, Winter- und Frühlingsmonate, indem die gesamte uferwärts hinter dem Steg liegende Fläche nicht mehr weitgehend ungestört für die Nahrungsaufnahme und die Rast für die hier überwinternden und teilweise sogar brütenden Wasservögel zur Verfügung stehen würde. Selbst wenn der Steg - wie dies auch in der Motion Nr. M 1/2016 in der Begründung vorgeschlagen wird - während den Wintermonaten geschlossen würde, wäre das keine umfassende Lösung des Problems. Das Bauwerk an sich bliebe als Fremdkörper für die Wasservögel stehen. Die Fachstelle für Wildtierschutz kann daher einer Steglösung keine Zustimmung in Aussicht stellen.

Planbeständigkeit

Nach Art. 21 Abs. 2 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) sind Zonenpläne, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben, zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Diese Bestimmung garantiert der Nutzungsplanung eine gewisse Beständigkeit und sichert die ihr vom Ge-

setzgeber zugeordnete Funktion. Indessen hat der Grundsatz der Planbeständigkeit keine absolute Bedeutung. Die Pläne sind revidierbar, sofern sich die für die Planung massgebenden Verhältnisse seit der Planfestsetzung erheblich geändert haben. Als Gründe für eine Planänderung fallen sowohl Änderungen in den rechtlichen als auch in den tatsächlichen Verhältnissen in Betracht. Eine gewandelte Einstellung der Planungsorgane hinsichtlich der Wünschbarkeit einer bestimmten Nutzung vermag für sich allein nicht eine Änderung nach kurzer Zeit zu rechtfertigen (BGE 111 II 326 E. 3a/cc, 109 Ia 113 E. 3 S. 115 mit Hinweis).

Die Stadt Thun macht in ihrer Voranfrage keinerlei Angaben zur Planbeständigkeit bzw. zu allfällig geänderten Verhältnissen. Dies ist zwingend nachzuholen. Ein Meinungsumschwung stellt keine geänderten Verhältnisse dar. In den oben als Ausgangslage geschilderten Umständen erkennt das AGR keine Änderung der Verhältnisse, die eine Revision rechtfertigen würden.

See- und Flussuferrichtplan des Kantons Bern

Der See- und Flussuferrichtplan des Kantons Bern für das Teilgebiet der Region Thun wurde am 1. Juli 1985 durch den Regierungsrat genehmigt. Der Richtplan ist wegleitend für die Ausarbeitung und Koordination der Uferschutzpläne der Gemeinden.

Im Bereich Schadau bis Lachen sieht der See- und Flussuferrichtplan des Kantons Bern keine Stegvariante innerhalb der Seefläche vor. Weder im Postulat noch in der Voranfrage der Stadt Thun werden Gründe für eine Abweichung von der Wegführung gemäss See- und Flussuferrichtplan genannt. Die entsprechende Begründung muss durch die Stadt Thun erbracht werden.

Schlussfolgerung

Nach Art. 2a Abs. 3 See- und Flussuferverordnung (SFV) ist auf kostspielige Kunstbauten und Steganlagen mit sehr hohen Unterhaltskosten, die ganze Uferpartien und Buchten beeinträchtigen, zu verzichten. Insbesondere gestützt auf die Stellungnahmen der Orts- und Landschaftsbildkommission sowie des Wildtierschutzes wird die Uferpartie durch die geplante Steganlage stark beeinträchtigt und das nationale Zugvogelreservat gestört.

Unter Berücksichtigung, dass im Bereich Schadau bis Lachen ein genehmigter Uferschutzplan inklusive rechtskräftigem Uferweg vorliegt, kommt das AGR zum Schluss, dass die Aspekte des Landschaftsschutzes und des Wasser- und Zugvogelreservates höher einzustufen sind als die Realisierung eines Steges. Wir können daher in einem allfälligen Planerlassverfahren keine Genehmigung der Stegvariante „Polygon“ in Aussicht stellen.

Besprechung Stegvariante

Anlässlich der Besprechung vom 15. März 2017 zwischen Vertretern der Stadt Thun, der OLK, des Wildtierschutzes, des kantonalen Tiefbauamtes und des AGR wurde die Stegvariante als Uferweg diskutiert. Zunächst stellten die Vertreter der Stadt Thun die Vorgeschichte der Uferschutzplanung und der neuen Stegvariante vor. Im Anschluss erläuterten die kantonalen Fachstellen ihre Stellungnahmen. Die Vertreter der OLK führten ergänzend aus, dass das Problem vor allem im fehlenden funktionalen Bezug zum Ufer steht. Der Weg führt auf den See hinaus, was keinem Uferweg mehr entspricht. Ebenfalls wird die Eigenheit des Raumes durch das Vorhaben zerstört. Zudem wird bemängelt, dass bereits die Grobkonzeption falsch ist und so nicht unterstützt werden kann. Gemäss dem Vertreter des Wildtierschutzes tangiert der geplante Steg ein Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung, was einer Realisierung klar im Wege steht. Im Sommer würde der Steg kein Problem darstellen, aber vom Herbst bis in den Frühling. Der Steg stört die Wasservögel, die dort Ruhe und Nahrung finden. Diese überwintern dort und nutzen den Bereich als Brutgebiete. Der Schutz dieser Gebiete liegt im Bundesauftrag und ist zwingend wahrzunehmen. Die Vertreterin des Tiefbauamtes erwähnt insbesondere die hohen Kosten, die durch eine Stegvariante entstehen. Art. 2a SFV befasst sich mit den Realisierungskosten. Für den bereits genehmig-

ten Weg liegen die Kosten vor, die das kantonale Tiefbauamt übernimmt. Die Stegvariante würde bedeutend kostspieliger.

Nach Einschätzung der Vertreter der OLK und des Wildtierschutzes werden auch andere Stegvarianten, beispielsweise näher am Ufer, als kaum verträglich beurteilt.

Das AGR hält anlässlich der Sitzung vom 15. März 2017 fest, dass sich das AGR in einem allfälligen Planerlassverfahren auf die Fachberichte der OLK und des Wildtierschutzes abstützen und nicht über diese hinweggehen wird. Bei allfälligen Beschwerden im Planerlassverfahren wird das Verwaltungsgericht in jedem Fall eine Stellungnahme der OLK bzw. des Wildtierschutzes einbeziehen. Seitens des AGR wird der Stadt Thun nahegelegt, den Uferweg gemäss dem heutigen Uferschutzplan umzusetzen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass für diesen Uferweg bereits eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt.

Zur Beantwortung allfälliger Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung


Daniel Gaumann, Abteilungsvorsteher

Anhang:

- Zusammenstellung weiterer Stellungnahmen
- Bestand Wasservögel
- Amts- und Fachberichte

Anhang: Zusammenstellung weiterer Stellungnahmen

Naturschutz

Die Gesuchsunterlagen sind in Bezug auf die Bau- und Naturschutzgesetzgebung nicht vollständig, denn es fehlen jegliche Aussagen zum Thema Flora, Fauna und Lebensräume. Im Einflussbereich des Projektes bestehen verschiedene geschützte oder schützenswerte Lebensräume (Biotope) im Sinne von Art. 14 Abs. 3 und 4 NHV. Es sind dies:

- Uferbereiche und Ufervegetation
- Vorkommen von nach Roter Liste verletzlichen Wasserpflanzen im flachen Wasser (*Chara aspera*, *Chara tonnentosa*, *Zannichellia palustris*). Alle Lebensraumtypen mit geschützten Arten werden im Naturschutzrecht den schützenswerten Biotopen im Sinne von Art. 14 Abs. 3 und 4 NHV zugerechnet.

Tiefbauamt

Das Tiefbauamt beantragt, dass die Mehrkosten für die Realisierung des Uferweges gemäss der Stegvariante von der Gemeinde Thun übernommen werden. Dies bedeutet, dass bei der Realisierung der Stegvariante nur die Kosten von 920'000 Franken gemäss genehmigtem Uferschutzplan und Realisierungsprogramm vom 21. Oktober 2009 beitragsberechtigt sind. Eine entsprechende Formulierung müsste zwingend in das ebenfalls anzupassende Realisierungsprogramm zum neuen Uferschutzplan aufgenommen werden.

Wasserbaupolizei

Das kantonale Wasserbaugesetz betrifft Fliess- und auch stehende Gewässer. Nach Art. 39a lit f VVBV wird durch das Überdecken eines Gewässers ein Gewässer beeinträchtigt. Ausnahmen sind nach Art. 48 Abs. 4 WBG nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Aus wasserbaupolizeilichen Gründen könnte damit einer Steglösung unter der Voraussetzung einer positiven Interessensabwägung zugestimmt werden.

Archäologie

In den letzten Jahren sind in unmittelbarer Nähe des Vorhabens im Flachwasserbereich des Thunersees und an weiteren Stellen am Thuner Seeufer archäologische Fundstellen entdeckt und untersucht worden. Auf Grund dieser neuen Erkenntnisse ist im Bereich des geplanten Uferwegs mit archäologischer Substanz zu rechnen. Kommt es zur Realisierung des Projekts, sind daher aufwendige Vorabklärungen durch den Archäologischen Dienst des Kantons Bern notwendig. Erst danach lassen sich Dauer und Kosten der allenfalls notwendigen archäologischen Rettungsgrabungen abschätzen.

Fischerei

Der geplante Uferweg zwischen Schadau und Lachen soll mittels Steg in den See verlegt werden. Die fünf vorgeschlagenen Verlaufsvarianten sind aus fischereilicher Sicht alle vertretbar. Durch die Bauarbeiten dürfen gewisse Pflanzengesellschaften weder beeinträchtigt noch sonstwie geschädigt werden. Insbesondere untersagt ist es, temporäre Verankerungen anzubringen, überschüssiges Material im See zu versenken oder Baustellenabwasser (verschmutztes Wasser und Zementwasser) abzuleiten. Während der Dauer der Fortpflanzung der Aeschen (01.01.-15.05.) sind zudem wasserseitige Arbeiten nicht erlaubt. Insbesondere betrifft diese Anordnung die Rammarbeiten der Stegpfähle.

BLS Schifffahrt

Der geplante Anschluss vom Wasser an das Festland würde die Schiffbarkeit des 34.5m breiten Kanals zum Trockendock und zum kleinen Privathafen dahinter erheblich einschränken. Zudem befinden sich exakt an dem Ort des geplanten Überganges feste Verankerungspunkte, welche zur Sicherung der Schiffe der BLS bei der Ein- oder Ausfahrt in die Werfthalle benötigt werden.

Diese Fixpunkte sind zum Manövrieren der grossen Schiffe bei der Ein- oder Ausfahrt aus dem sich im Bau befindlichen Trockendock der BLS unersetzbar, da der Kanal von seiner Breite her keine Parallelfahrt mit einem zweiten Schiff zur Sicherung zulässt.

Mit der Umsetzung des geplanten Anschlusses würde der Betrieb des neuen Trockendocks eingeschränkt.

Zudem wird durch den Steg, welcher nach Variantenskizze min. 4.0m in den Kanal ragt die Kanalbreite auf 30.0m reduziert. Damit würde sich die Durchfahrtsbreite bei einem in der Werft abgestellten Schiff mit einer Breite von 13.0m auf 17.0m reduzieren. Bei tiefem Wasserstand würde das für die Durchfahrt eines privaten Schiffes aus dem Hafen hinter der Werft nicht mehr ausreichen.



Richtlinien für die Abgabe von Daten

Die Schweizerische Vogelwarte Sempach sammelt und analysiert seit Jahrzehnten ornithologische Daten aus der ganzen Schweiz. Für etliche Gebiete liegen aus neuerer Zeit auch Landschaftsdaten vor. Diese Grundlagen können Aussenstehenden für wissenschaftliche Auswertungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Planungen und andere Projekte abgegeben werden, wobei gewisse Grundregeln und Bedingungen zu beachten sind.

Eine frühzeitige Kontaktnahme mit der Vogelwarte ist zu empfehlen. Damit lässt sich abklären, welche Daten benötigt werden, respektive an der Vogelwarte verfügbar sind und abschätzen, wie aufwändig eine Datenbankabfrage ist. Routinemässige Abfragen können über das Antragsformular von Info Species (www.infospecies.ch/de/daten-beziehen.html) erfolgen.

1 Datenbanken der Vogelwarte, Datenherkunft und -abgabe

1.1 Überblick über die Datenbanken

Wir führen folgende Datenbanken (für weitere Details siehe ab Seite 4):

- ID (Informationsdienst): Zufallsbeobachtungen, Meldungen nach bestimmten Kriterien, vor allem Nachweise eher seltener Vogelarten (ab 1984; ältere Daten nur für einzelne Arten).
- Verbreitungsatlas: Brutzeitnachweise aller Brutvogelarten aus der ganzen Schweiz 1993–1996. Ab sofort sind auch jene für die Neuauflage 2013–16 erhältlich, soweit schon verfügbar.
- Monitoring Häufige Brutvögel (MHB): jährliche Kartierungen auf 267 Flächen von 1 km² (ab 1999) verteilt über die ganze Schweiz.
- Monitoring Feuchtgebiete (MF): jährliche Kartierungen in rund 80 Feuchtgebieten (ab ca. 1985).
- Monitoring Ausgewählte Arten (MAA): jährliche Angaben zu Brutbeständen von rund 60 seltenen Brutvogelarten und von Neozoen (ab 1950).
- Monitoring Überwinternde Wasservögel (WVZ): systematisch erhobene Bestände der Wasservögel Mitte Januar (ab 1967) und Mitte November (ab 1991), für einige Gebiete (insbesondere Reservate von internationaler Bedeutung) und Jahre auch aus anderen Wintermonaten.
- SAK: Datenbank mit Nachweisen von seltenen Arten, die von der Schweizerischen Avifaunistischen Kommission (SAK) akzeptiert worden sind.
- Beringungsdaten: Individuelle Nachweise von Vögeln, die im Rahmen verschiedener Projekte beringt worden sind, z.B. bei der Überwachung von Brutpopulationen oder auf dem Herbstzug; umfassendes Datenset ab 2008, davor nur Jahressummen der landesweit beringten Vögel.

- Ringfunde: Funde von beringten Vögeln in der Schweiz oder von in der Schweiz beringten Vögeln im Ausland.

Die Vogelwarte verfügt über weitere Daten (ornithologische und landschaftsbezogene Daten), die im Rahmen von Projekten gesammelt wurden. Für solche Daten ist eine Absprache mit den Projektverantwortlichen notwendig.

1.2 Herkunft der Daten

Die meisten ornithologisch-faunistischen Daten werden von Freiwilligen in deren Freizeit mit viel Engagement erhoben und der Vogelwarte zur Verfügung gestellt. Sie sind entsprechend zu würdigen. Aufbau und Betreuung der Datenbanken und des Online-Portals www.ornitho.ch werden mehrheitlich durch die Schweizerische Vogelwarte finanziert. Letzteres ist in erster Linie für die Datenerfassung, jedoch klar nicht für einen professionellen Datenbezug gedacht, denn sie sind nicht abschliessend validiert. Die Koordination der Beringungsaufgaben wird zu einem grossen Teil durch die Schweizerische Eidgenossenschaft finanziert.

1.3 Abgabe von Daten

Daten der Vogelwarte können im Rahmen des Stiftungszweckes und sofern nicht Interessen der Vogelwarte (z.B. eigene Projekte) tangiert werden, an Dritte abgegeben oder in Zusammenarbeit mit Dritten verwendet werden.

Gemäss Stiftungszweck sollen die Daten für die Erforschung und den Schutz der Vögel eingesetzt werden. Die Vogelwarte ist gegenüber ihren freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Daten im Sinne des Stiftungszweckes korrekt verwendet werden. Die Schweizerische Vogelwarte handelt dabei gemäss der Deontologie, wie sie von *Info Species*, dem Verbund der faunistischen und floristischen Datenbanken der Schweiz, formuliert worden ist. Das bedeutet, dass geschützte Daten, z.B. dort, wo eine zu grosse Verbreitung der Daten dem Fortbestand einer Art oder einer Population schaden könnte, nicht oder nur mit reduzierter räumlicher Auflösung zur Verfügung gestellt werden. Ohne offensichtlichen oder gut begründeten Verwendungszweck werden keine Daten abgegeben. Die Vogelwarte behält sich zudem das Recht vor, Einsicht in die Berichtsentwürfe zu verlangen und die Auswertung und Interpretation der Daten zu überprüfen. Gerade die auf Zufallsbeobachtungen beruhenden Datensammlungen bedürfen einer guten Kenntnis der Umstände, wie die Beobachtungen zustande kommen. In vielen Fällen ist es deshalb sinnvoller, wenn Daten nicht in Rohform abgegeben werden, sondern die Vogelwarte die Zusammenstellung und Beurteilung im Hinblick auf die jeweilige Fragestellung übernimmt. Vermehrt werden die Daten auch in aggregierter Form abgegeben. Pro Flächeneinheit wird in diesem Fall nur das Jahr des letzten Nachweises aufgeführt. Das macht bspw. dann Sinn, wenn aus einem Raum sehr viele Nachweise vorliegen.

Die Bearbeitung einer einfachen Datenbank-Abfrage erfolgt in der Regel innerhalb einer Woche.

1.4 Bedingungen für die Abgabe von Daten

- Schriftliche Anfrage über Webformular (<http://www.infospecies.ch/de/daten-beziehen.html>) oder direkt an data@vogelwarte.ch mit Angabe von Verwendungszweck, Untersuchungsgebiet, Zeitpunkt des voraussichtlichen Projektabschlusses und der verantwortlichen Person.

- Die Daten bleiben im Eigentum der Vogelwarte und dürfen nur für das jeweilige Projekt verwendet werden. Nach Abschluss der Arbeit sind sie zu löschen.
- Eine Integration der Daten in eine eigene Datenbank ist nur mit schriftlichem Einverständnis der Vogelwarte erlaubt.
- Die Vogelwarte als Datenlieferantin und Beraterin muss in Berichten, Publikationen etc. deklariert werden.
- Die Berichte oder die ornithologische Daten betreffenden Abschnitte müssen der Vogelwarte auf Verlangen vor Abschluss des Berichts zur Prüfung vorgelegt werden.
- Von Publikationen ist der Vogelwarte ein Belegexemplar abzugeben.
- Die Vogelwarte behält sich vor, bei Nichteinhalten dieser Auflagen keine weiteren Daten mehr zur Verfügung zu stellen.

Es gelten im übrigen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schweizerischen Vogelwarte.

1.5 Bestellungen

In der Regel werden Daten gleichzeitig aus allen Datenbanken extrahiert. Bei komplizierteren Fragestellungen empfehlen wir zuerst eine telefonische Kontaktnahme mit dem Datenbankbetreuer, damit die geeignetsten Daten eruiert und allfällige Zusatzinformationen mitgeliefert werden können. Abfragen sind z.B. möglich für alle Arten, Artengruppen oder einzelne Arten und für einen bestimmten Zeitraum. Listen Sie uns die gewünschten Kilometerquadrate auf (bei grösserer Zahl von Kilometerquadraten in einem Excel-File, wobei die X- und Y-Koordinaten in getrennte Spalten gehören), geben Sie die Eckkoordinaten eines rechteckigen Kartenausschnittes an oder liefern Sie ein Shape-File mit dem gewünschten Perimeter. Möglich sind auch gemeinde-, kantons- oder gebietsweise Auszüge. Dabei werden üblicherweise alle Daten von jenen Kilometerquadraten geliefert, bei welchen eine Fläche von mind. 1 ha im Perimeter liegt. Standardmässig werden nur Daten von Brutvögeln geliefert. Geben Sie bitte speziell an, wenn Sie auch jene von Gastvögeln möchten.

Die Daten werden als Liste in Form einer Excel-Datei geliefert. Weitere Formate auf Anfrage.

1.6 Entschädigung

Die meisten ornithologischen Daten sind privater Herkunft. Sie werden uns von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kostenlos zur Verfügung gestellt; eine Entschädigung für die eigentlichen Daten muss deshalb in der Regel nicht entrichtet werden. Hingegen verrechnet die Vogelwarte ihren eigenen Aufwand für die Datenextraktion und -aufbereitung. Die Entschädigung besteht aus einer Grundgebühr (Fr. 70.–/Abfrage) und einer Entschädigung des Zeitaufwands für die Bearbeitung (für Standardabfragen KBOB Tarif D=132.–/h gemäss KBOB 2014). Sind für das gewünschte Gebiet keine Daten vorhanden, ist die Anfrage gratis. Führt die Vogelwarte grössere Zusammenstellungen und Beurteilungen aus oder werden Daten aus speziellen Projekten verlangt, müssen Auftrag und Entschädigung vorgängig vereinbart werden. Für LEK- (Lebensraumentwicklungskonzept) und Vernetzungs-Projekte bieten wir einen speziellen Auszug der dafür benötigten Arten aus den verschiedenen Datenbanken an (Pauschalbeitrag Fr. 180.–).

Folgende Gruppen von Personen können Daten gratis oder zu reduziertem Tarif erhalten:

- Freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vogelwarte zu ihrem persönlichen Gebrauch;
- Studierende und wissenschaftlich Tätige an Hochschulen und ähnlichen Institutionen;
- Naturschutzorganisationen, sofern es sich nicht um drittfinanzierte Auftragsprojekte handelt;

- Andere Personen, die die Daten für einen nicht-kommerziellen Zweck verwenden, z.B. für wissenschaftliche Auswertungen oder für Ausbildungszwecke;
- Auftraggeber im Rahmen der von ihnen finanzierten Projekte.

Für Daten, deren Erhebung die Vogelwarte mit eigenen Mitteln finanziert hat, ist in der Regel eine Kostenbeteiligung notwendig. Die Rechnung wird per Post zugestellt.

2 Zusätzliche Hinweise zu den Datenbanken

2.1 ID-, Varia-, Atlas- und MHB-Datenbank

Neben den Wasservogelzählungen und den Beringungsdaten, die unten separat beschrieben werden, bilden die Daten aus der ID-, der Varia-, der Atlas- und der MHB/MF-Datenbank den Hauptteil der avifaunistischen Daten der Schweizerischen Vogelwarte. Diese Daten werden im Rahmen von Monitoring-Projekten (siehe <http://www.vogelwarte.ch/ueberwachung.html> oder das Faltblatt „Monitoring Vögel Schweiz“) in erster Linie dazu erhoben, um langfristige Aussagen zur Bestandsentwicklung, zur Verbreitung und zur Phänologie machen zu können. Für raumplanerische oder naturschützerische Zwecke sind die Daten hingegen nur bedingt geeignet. Oft empfiehlt sich der Beizug von Fachleuten und/oder Gebietskennern, damit die Daten auch korrekt interpretiert werden. Im Rahmen der Qualitätssicherung durchlaufen unsere Daten üblicherweise verschiedene automatisierte und manuelle Kontrollen.

Wenn aus einem gewünschten Raum keine oder fast keine Daten vorliegen, darf daraus nicht geschlossen werden, dass dort tatsächlich keine Vögel vorhanden sind.

2.1.1 Informationen über die Datenbanken

ID (Informationsdienst):	Die Zufallsbeobachtungen werden heute grösstenteils via www.ornitho.ch erfasst. In die ID-Datenbank fliessen nur durch eingeschriebene freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vogelwarte gemäss Vorgaben der Vogelwarte erhobene, geprüfte Daten von zumeist eher seltenen Vogelarten ein. Zufallsbeobachtungen beliebiger Arten, die diese Kriterien nicht erfüllen, gelangen in die Varia-Datenbank. Bei Datenbankabfragen von Dritten werden üblicherweise die Daten aus der Varia-Datenbank bei den ID-Daten ohne Aufpreis mitgeliefert. Melderinnen und Melder haben die Möglichkeit, ihre Nachweise nach eigenem Gutdünken zu schützen. Diese Daten können höchstens nach Rückfrage weitergegeben werden.
Verbreitungsatlas:	1993–96 und 2013–16 erfolg(t)en landesweite Erhebungen für den Schweizer Brutvogelatlas. In der Datenbank sind Daten von Brutvögeln aus der ganzen Schweiz gespeichert, namentlich jene von systematischen Bestandserhebungen in rund 3000 bzw. 2300 ausgewählten Kilometerquadraten, sowie landesweite Aufnahmen von Koloniebrütern.
MHB/MF:	In der MHB-Datenbank sind Daten von Brutbestandserhebungen aus 267 Kilometerquadraten verfügbar. Ferner sind in dieser Datenbank auch Bestandserhebungen aus zahlreichen Feuchtgebieten vorhanden. Ein Teil dieser Daten stammt aus externen Überwachungsprojekten und kann deshalb nicht ohne Weiteres zur Verfügung gestellt werden.
MAA:	Datenauszüge aus dieser Datenbank über ausgewählte, seltene Arten sind nur in speziell begründeten Fällen möglich.

2.1.2 Informationen über die in den Datenbanken enthaltene Daten

- Vogelarten:** In der ID- und Varia-Datenbank werden rund ums Jahr gesammelte Beobachtungen von allen in der Schweiz auftretenden Arten registriert, wobei das Schwergewicht auf den eher seltenen Arten liegt. In der MHB- und der Atlasdatenbank befinden sich hingegen nur Nachweise von zumindest potenziellen Brutvögeln in geeignet erscheinenden Bruthabitaten.
- Aufnahmejahre:** In der ID- und Varia-Datenbank befinden sich Daten ab 1984; die Datenbank wird permanent weitergeführt. Beobachtungen einzelner seltener Arten wurden nacherfasst, so dass von ihnen alle im Archiv der Vogelwarte vorhandenen Meldungen abrufbar sind. In der MHB-Datenbank befinden sich die Ergebnisse von Bestandserhebungen in ausgewählten Kilometerquadraten, die ab 1999 durchgeführt und auch künftig fortgesetzt werden. Sie werden durch Bestandsaufnahmen in Feuchtgebieten ergänzt, wobei deren Datenreihen teilweise weiter zurückreichen.
- Räumliche Präzision:** Die Daten werden in der Regel auf Quadratkilometer genau festgehalten. Aus jüngerer Zeit liegen vermehrt auch Daten vor, die auf Hektar genau oder sogenannte „punktgenau“ erfasst wurden. Jedoch haben die meisten Vogelarten Raumansprüche, die von ha bis (mehrere) Quadratkilometern reichen. Angesichts derart grosser Raumdynamik ist die Aussagekraft von solch präzisen Angaben jedoch nicht überzubewerten. In der Spalte „Genauigkeit“ findet man Angaben zur Präzision der Lokalisierung. Sie bezieht sich auf die Angaben in den Feldern `koordx_genau` bzw. `koordy_genau`.

Präzisionscodes

- 1: punktgenau
- 2: auf ha genau
- 3: Flugbeobachtung
- 4: Beobachtung dem nächstgelegenen Flurnamen zugeordnet (Genauigkeit unbekannt)
- 5: auf km² genau

2.1.3 Interpretation der Daten

Die Angaben zur Anzahl Vögel entsprechen in der Regel Mindestzahlen. In der ID-Datenbank sind auch Nachweise ohne genaue Zahlenangaben (`Code=0`, `Anzahl=0`; `Paar (min/max)=9998`) enthalten. Sie bestätigen die Anwesenheit der Art. Wenn im Feld `Atlascode` eine 99 steht, dann bedeutet dies einen Negativnachweis, d.h. eine Art konnte trotz spezifischer Suche nicht bestätigt werden. Wo unter `Paar (min/max)` 9999 aufgeführt ist, bedeutet dies, dass die Art eine gute Bestandsdichte aufweist (in der Regel >10 Reviere/km²).

Bitte beachten Sie, dass nicht bei jeder Brutzeitbeobachtung automatisch auf ein gesichertes Brüten geschlossen werden kann. Oftmals handelt es sich um Brutzeitbeobachtungen in potenziell geeigneten Habitaten, ohne dass ein konkreter Brutnachweis erbracht worden wäre. In der ID- und der Varia-Datenbank gibt der `Atlascode` (siehe unten) einen Hinweis, ob es sich um eine mögliche, eine wahrscheinliche oder eine sichere Brut gehandelt hat. Aufgrund einzelner Meldungen aus diesen beiden Datenbanken kann in der Regel nicht auf den Gesamtbestand einer Art im betroffenen Gebiet geschlossen werden.

Atlascode

Mögliches Brüten (30)

- 1 Art zur Brutzeit beobachtet.
- 2 Art zur Brutzeit in einem möglichen Brutbiotop festgestellt.
- 3 Singendes Männchen während der Brutzeit anwesend, Balzrufe / Trommeln gehört oder balzendes Männchen gesehen.

Wahrscheinliches Brüten (40)

- 4 Paar während der Brutzeit in einem geeigneten Brutbiotop beobachtet.
- 5 Revierverhalten eines Paares (Gesang, Kämpfe mit Reviernachbarn usw.) an mindestens 2 Tagen im selben Revier festgestellt.
- 6 Balzverhalten (Männchen und Weibchen) bemerkt.
- 7 Altvogel sucht einen wahrscheinlichen Nestplatz auf.
- 8 Warn- und Angstrufe der Altvögel oder anderes aufgeregtes Verhalten, das auf ein Nest oder Junge in der näheren Umgebung hindeuten könnte.
- 9 Brutfleck bei gefangenem Weibchen festgestellt.
- 10 Altvogel transportiert Nestmaterial, baut ein Nest oder meisselt eine Höhle aus.

Sicheres Brüten (50)

- 11 Lahmstellen und Verleitverhalten beobachtet.
- 12 Benutztes Nest gefunden.
- 13 Kürzlich ausgeflogene Junge bei Nesthockern oder Dunenjunge bei Nestflüchtern beobachtet.
- 14 Altvögel verlassen oder suchen einen Nestplatz auf. Das Verhalten der Altvögel deutet auf ein besetztes Nest hin, dessen Inhalt jedoch nicht eingesehen werden kann (hohe oder in Höhlen gelegene Nester).
- 15 Altvogel trägt Kotsack von Nestling weg.
- 16 Altvogel mit Futter für die Jungen festgestellt.
- 17 Eischalen geschlüpfter Junger gefunden.
- 18 Nest mit brütendem Altvogel entdeckt.
- 19 Nest mit Eiern oder Jungen entdeckt.

Abkürzungen Rote Liste (2010)

RE In der Schweiz ausgestorben
CR Vom Aussterben bedroht
EN Stark gefährdet
VU Verletzlich
NT Potenziell gefährdet
LC Nicht gefährdet

National prioritäre Arten (NPA, 2011)

- 1 sehr hoch
- 2 hoch
- 3 mittel
- 4 mässig

Wichtigste Publikationen

BAFU 2011: Liste der National Prioritären Arten. Arten mit nationaler Priorität für die Erhaltung und Förderung, Stand 2010. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 1103: 132 S.

Keller, V., A.Gerber, H.Schmid H., B.Volet & N.Zbinden (2010): Rote Liste Brutvögel. Gefährdete Arten der Schweiz, Stand 2010. Umwelt-Vollzug Nr. 1019. Bundesamt für Umwelt, Bern, und Schweizerische Vogelwarte, Sempach.

Maumary, L., L.Vallotton & P.Knaus (2007): Die Vögel der Schweiz. Schweizerische Vogelwarte, Sempach, und Nos Oiseaux, Montmolin.

Schmid, H., R.Luder, B.Naef-Daenzer, R.Graf & N.Zbinden (1998): Schweizer Brutvogelatlas. Verbreitung der Brutvögel in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein 1993–1996. Schweizerische Vogelwarte, Sempach.

Volet, B. (2010): Liste der Vogelarten der Schweiz: Revision 2010. Ornithol. Beob. 107: 287–290.

Weitere Auskünfte

Hans Schmid (041 462 97 26) und Bernard Volet (041 462 97 55)
data@vogelwarte.ch

2.2 Wasservogelzählungen (Monitoring Überwinternde Wasservögel)

Die winterlichen Bestände der Wasservögel werden in der Schweiz seit 1967 landesweit erfasst. Die Zählungen werden von der Schweizerischen Vogelwarte organisiert und von ihren freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt. Die Daten werden von der Vogelwarte im nationalen und von Wetlands International im internationalen Rahmen wissenschaftlich ausgewertet. Die Ergebnisse dieses langfristigen Überwachungsprogramms belegen nicht nur die herausragende Bedeutung der schweizerischen Gewässer für überwinternde Wasservögel, sondern sie bilden für Bund und Kantone wichtige Grundlagen zur Ausscheidung von Wasservogelreservaten.

- Vogelarten: Registriert werden alle Seetaucher, Lappentaucher, Entenvögel (Schwäne, Gänse, Enten, Säger, inkl. nicht-einheimische Arten), Möwen und Raubmöwen. Von den übrigen Artengruppen werden nur die auf dem Formular aufgeführten Arten gezählt, z.B. Kormoran, Graureiher, Bekassine, Eisvogel, Wasseramsel, Bergstelze.
- Zeitraum: Mitte Januar seit 1967
Mitte November seit 1991
Für einzelne Gebiete, insbesondere WZVV-Reservate von internationaler Bedeutung, sind Zählungen aus weiteren Monaten verfügbar.
- Zählstrecken: Alle grösseren Seen und Flüsse sowie zahlreiche kleinere Gewässer werden erfasst. Die Gewässer sind in Zählstrecken unterteilt (schweizweit ca. 300 Zählstrecken). Eine einzelne Zählstrecke umfasst ca. 5–10 km Flussabschnitt oder Seeufer oder ein kleineres stehendes Gewässer.

2.2.1 Auszüge aus der Datenbank

Abfrage-Kriterien sind die gewünschten Arten oder Artengruppen, Monate, Jahre und die Zählstrecken (Seen, Flüsse oder einzelne Zählstrecken). Eine weitere Unterteilung der Zählstrecken ist nicht möglich. Die Ergebnisse werden in einer Excel-Datei geliefert.

2.2.2 Interpretation der Daten

Ein leeres Datenfeld bedeutet, dass keine Zählung stattgefunden hat, ein Nullwert, dass keine Wasservögel anwesend waren. Nur letztere Angabe fliesst in die Statistik ein. Bei einigen Arten, die unvollständig erfasst werden, insbesondere Möwen, wird bei fehlenden Angaben auf dem Zählformular keine Null eingefügt.

Wichtigste Publikationen

Die Ergebnisse der Wasservogelzählungen werden in Jahresberichten publiziert.

z.B. Keller, V. & C. Müller (2014): Monitoring Überwinternde Wasservögel: Ergebnisse der Wasservogelzählungen 2012/13 / Monitoring hivernal des oiseaux d'eau: Résultats des recensements des oiseaux d'eau 2012/13 en Suisse.

Keller, V. (2011): Die Schweiz als Winterquartier für Wasservögel: Avifauna Report Sempach 6. Schweizerische Vogelwarte, Sempach.

Weitere Auskünfte

Dr. Verena Keller (041 462 97 20)
verena.keller@vogelwarte.ch

Dr. Claudia Müller (041 462 97 64)
claudia.mueller@vogelwarte.ch

Datenbestellungen: data@vogelwarte.ch

2.3 Beringungsdaten

Sämtliche in der Schweiz laufenden Beringungstätigkeiten werden von der Ringfundzentrale in Absprache mit und im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt koordiniert. Alle Beringungsdaten ab 2008 sind in elektronischer Form erhältlich. In der Schweiz sind die Beringungsaktivitäten projektweise organisiert und werden hauptsächlich durch Amateurnornithologen, Universitäten oder durch die Vogelwarte ausgeführt. Die Angaben sind auf 100 m genau erfasst.

Für die Zeit vor 2008 verfügen wir über nationale Jahressummen für alle Arten, dazu ferner über Ringlisten auf Papier.

Die Projekte sind vielfältig und ungleich über die Schweiz verteilt. Spezifische Überwachungsprojekte liefern beispielsweise brutbiologische Angaben für Tag- und Nachtgreifvögel und für Segler. Rund 15 im Herbst betriebene Fangstationen dokumentieren den Vogelzug.

Die Daten werden Dritten nur nach Einwilligung der jeweiligen Projektverantwortlichen zur Verfügung gestellt, falls das Projekt noch am Laufen ist.

2.3.1 Datenbankauszüge

Die Daten können artweise, projektweise oder nach Regionen (Koordinaten in Kilometerquadraten), Kantonen oder Gemeinden geliefert werden. Die Beringungszentrale behält sich ausdrücklich vor, Daten von sensiblen Arten unter Verschluss zu halten, falls deren Verbreitung Schutzbemühungen gefährden könnte.

2.3.2 Interpretation der Daten

Für eine korrekte Interpretation der Daten ist es nötig, Zielsetzungen und Methoden des Projektes, für das sie gesammelt worden sind, zu kennen. Deshalb ist es unerlässlich, den Datenbankverantwortlichen zu kontaktieren.

Wichtigste Publikation

Laesser, J. & G. Häfliger (2014): Number of birds ringed and recovered by the Sempach ringing centre in 2013. Schweizerische Vogelwarte. Sempach

2.4 Ringfunddaten

Sämtliche Wiederfunde beringter Vögel - dazu zählen Kontrollfänge durch Beringer, Ringablesungen im Feld und Funde toter oder verletzter Vögel - wurden seit den Anfängen der Beringung in unserem Land in den 1920er Jahren in einer Datenbank abgelegt. Diese umfasst alle Vögel, die in der Schweiz beringt und hier oder im Ausland wiedergefunden wurden sowie alle im Ausland markierten und in der Schweiz wiedergefundenen Vögel. Kontrollfänge, die im Rahmen des selben Projektes anfielen, wurden allerdings nicht konsequent erfasst. Auch Ablesungen von Vögeln mit Farbmarkierungen, die aus dem Ausland stammten, wurden nicht systematisch digitalisiert.

Die Wiederfunde werden auf europäischer Ebene durch *EURING*, dem Verbund der europäischen Ringfundzentralen, zusammengefasst. Daten können bei *EURING* per Antrag bestellt werden, siehe www.euring.org. Die Datenaufbereitung ist kostenpflichtig.

Jene Projektverantwortliche, die einen entscheidenden Anteil an die Daten des Datenbankauszuges beigesteuert haben, werden um Zustimmung zu deren Weitergabe angefragt. Ihre Daten werden nur nach erfolgter Einwilligung freigegeben.

2.4.1 Datenbankauszüge

Für jeden beringten, wiedergefundenen Vogel sind die Beringungsangaben (Ringfundzentrale, Ringnummer, Ort, Datum, Art, Geschlecht und Alter, Beringer, u.U. auch biometrische Daten) und die Wiederfundangaben (idem, aber auch Fundumstände und Zustand des Vogels) erhältlich. Distanz, Zugrichtung und Zeit werden aufgrund des Beringungsortes und -zeitpunkts berechnet.

Es können verschiedene Datenauszüge geliefert werden:

- Ein Datensatz pro Wiederfund, der die Angaben zu Beringung und Fund enthält
- Ein Datensatz pro Ereignis, wobei jeder Wiederfund mehrere Linien umfasst, eine für die Beringung und eine für jede Kontrolle des Vogels. Für diese Anordnung sind nur die Euring-codes 2000 und 2000+ lieferbar. Die Bedeutung dieser Codes ist auf www.euring.org erläutert.

2.4.2 Interpretation der Daten

Je nach Weltgegend wird unterschiedlich intensiv beringt und sind die Chancen für Wiederfunde sehr ungleich. Entsprechend zeigen die Wiederfunde eine starke räumliche Verzerrung. Eine objektive Auswertung der Zugbewegungen aufgrund der Wiederfunde erfordert deshalb leistungsfähige Analysewerkzeuge. Die Datenbankverantwortlichen beraten Sie diesbezüglich gerne.

Wichtigste Publikationen

EURING - The European Union for Bird Ringing (2010) : The EURING Exchange Code 2000 Plus. Online Code Tables. Thetford, U.K. www.euring.org/data_and_codes/euring_code_list.

Jenni, L. (1999): Hundert Jahre Beringung von Vögeln im Dienste von Wissenschaft und Naturschutz: Eine Übersicht aus schweizerischer Sicht. Der Ornithologische Beobachter 96:49–60.

Jenni, L. & J. Gremaud (1999): Cent ans de baguage d'oiseaux au service de la science et de la protection de la nature. Nos Oiseaux 46: 133–144.

Maumary, L., L.Vallotton & P.Knaus (2007): Die Vögel der Schweiz. Schweizerische Vogelwarte, Sempach, und Nos Oiseaux, Montmollin.

Kontakt: ring@vogelwarte.ch

Sempach, Mai 2014



Schweizerische Vogelwarte
Station ornithologique suisse
Stazione ornitologica svizzera
Staziun ornitologica svizra

CH-6204 Sempach



Artid	Art	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
571	Schwarzschan												4	11
570	Höckerschwan	11	0	26	4	6	6	0	9	2	5	4	23	35
670	Weisswangengans						2	1			1	1	3	1
710	Brandgans	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
811	Brautente								2	1			2	2
810	Mandarinente						0	0	3	0	0	0	1	2
800	Pfeifente	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
820	Schnatterente	1	6	9	8	0	3	9	11	0	0	1	2	0
750	Krickente	0	0	1	0	0	0	0	4	0	0	0	1	4
720	Stockente	67	107	89	88	135	95	90	162	103	58	106	496	362
780	Spiessente	0	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0
830	Löffelente	0	0	2	0	2	0	0	0	1	0	0	0	0
850	Kolbenente	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	36	20
860	Tafelente	60	53	120	128	116	155	79	110	46	140	130	121	229
870	Reiherente	21	21	34	33	25	25	27	13	13	32	40	123	80
905	Büffelkopfente													
900	Schellente	0	2	2	3	1	0	4	2	0	0	1	5	7
1060	Mittelsäger	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1050	Gänsesäger	0	4	1	2	4	4	4	2	12	2	5	9	13
1021	Schwarzkopfruderente													
50	Zwergtaucher	7	3	8	10	14	12	21	12	6	5	8	25	26
80	Haubentaucher	11	9	7	11	29	17	17	4	5	15	1	20	40
70	Schwarzhalstaucher	22	24	21	27	24	10	10	4	12	10	8	27	21
350	Kormoran	9	16	13	3	5	4	6	8	0	12	15	9	14
440	Silberreiher						0	0	0	0	0	0	1	0
390	Graureiher	0	4	5	5	1	1	5	2	4	2	1	4	0
1730	Teichhuhn						0	0	0	0	0	1	3	3
1770	Blässhuhn	70	111	116	165	202	173	136	138	112	152	107	687	711
2660	Zwergmöwe													
2630	Lachmöwe	5		25	60	80	85		22				332	361
2550	Sturmmöwe													
2560	Silber-/Mittelmeer-/Steppenmöwe				1	1								
2563	Mittelmeermöwe						1				2		4	2
2589	unbest. Grossmöwe													
3320	Eisvogel						0	0	1	1	0	0	2	1
5050	Gebirgsstelze						3	0	0	0	0	0	1	0
3970	Wasseramsel						0	0	1	0	2	0	1	1
628	Hausgans													
711	Moschusente							2						
838	Hausente												2	3
898	Hybridente													
Total	Wasservogel	284	361	480	549	646	597	411	511	318	438	429	1944	1949



NAT108 (Kanderdelta bis Hilterfingen (BE))

November 1991-2015

alle Wasservögel

2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Mittel	Min	Max	Jahre mit Zähl.	Jahre mit Beob.
17	4	6	9									8.5	4	17	6	6
68	77	13	63	25	60	34	47	53	66	94	47	31.1	0	94	25	23
1	2	1										1.4	1	3	9	9
0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0.1	0	1	25	2
1												1.6	1	2	5	5
1	0	0	0	0	2	0	4	0	0	0	0	0.7	0	4	20	6
5	0	1	26	0	0	0	0	0	0	0	0	1.3	0	26	25	3
7	0	1	0	0	0	0	0	29	1	0	0	3.5	0	29	25	13
0	0	2	4	0	0	0	0	1	0	3	0	0.8	0	4	25	8
576	471	300	362	304	210	298	230	386	1399	401	272	286.7	58	1399	25	25
1	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0.3	0	1	25	8
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.2	0	2	25	3
6	54	40	24	5	8	0	0	2	0	1	0	7.9	0	54	25	12
155	181	150	145	68	155	103	61	55	61	65	48	109.4	46	229	25	25
220	141	75	134	68	54	54	45	75	89	141	106	67.6	13	220	25	25
						1	1					1.0	1	1	2	2
2	0	4	4	0	2	1	0	0	0	0	0	1.6	0	7	25	14
0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0.1	0	2	25	1
10	22	19	28	20	83	9	10	5	11	12	22	12.5	0	83	25	24
	1	1										1.0	1	1	2	2
8	16	10	18	13	12	14	14	12	16	7	8	12.2	3	26	25	25
24	29	28	17	27	16	18	25	17	20	11	18	17.4	1	40	25	25
20	12	5	13	9	4	3	1	3	1	1	0	11.7	0	27	25	24
9	8	13	4	3	6	4	5	4	7	4	10	7.6	0	16	25	24
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.1	0	1	20	1
1	0	1	5	5	1	4	4	1	0	1	2	2.4	0	5	25	21
1	5	7	3	1	1	0	1	7	1	3	6	2.2	0	7	20	14
420	352	424	392	250	262	227	280	237	236	195	208	254.5	70	711	25	25
						2						2.0	2	2	1	1
468	712	398	546	334	313	69	386	290	326	207	333	267.6	5	712	20	20
2		2	1									1.7	1	2	3	3
												1.0	1	1	2	2
6	16	6	6	7	6	6	20	20	18	24	28	10.8	1	28	16	16
						1						1.0	1	1	1	1
1	1	2	1	1	2	3	2	1	1	4	3	1.4	0	4	20	16
1	1	0	0	1	1	1	0	0	1	0	1	0.6	0	3	20	9
0	3	1	0	0	1	2	6	0	2	2	4	1.3	0	6	20	12
						2						2.0	2	2	1	1
												2.0	2	2	1	1
5	4	6	3	1	3	1		2	2	2		2.8	1	6	12	12
4			3			1				1	1	2.0	1	4	5	5
2040	2113	1516	1812	1142	1203	860	1142	1201	2259	1179	1117	1060.0	284	2259		

Amt für Landwirtschaft
und Natur
des Kantons Bern

Office de l'agriculture
et de la nature
du canton de Berne

Abteilung Naturförderung
(ANF)

Service de la Promotion de la nature
(SPN)

Amt für Gemeinden
und Raumordnung

09. FEB. 2017

MIB 450 17 12

Schwand 17
3110 Münsingen
Telefon 031 636 14 50
Telefax 031 636 14 29
info.anf@vol.be.ch
www.be.ch/LANAT

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Beat Michel
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Sachbearbeiterin Ingeborg Kump
Telefon 031 636 18 45
ingeborg.kump@vol.be.ch

Reg.-Nr.: 5.12.08

Münsingen, 6. Januar 2017

Geschäfts Nr. der Leitbehörde: 450 17 12

Fachbericht Naturschutz



Gemeinde (n):	Thun
Gesuchsteller (in):	Stadt Thun
Standort / Adresse:	Gebiet Schadau bis Lachen
Vorhaben:	Uferschutzplanung Schadau bis Lachen, Uferweg, Voranfrage
Unterlagen:	Projektunterlagen zum Baugesuch vom 16. Dezember 2016
Schutzobjekte:	Ufervegetation (Art. 21 NHG) Geschützte Pflanzen (Art. 20 NHV)
Gewässer:	Thunersee
Erforderliche Ausnahmen:	Ausnahmebewilligung für Eingriffe in die Ufervegetation nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter, Art. 21 und 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 und Art. 12, Art. 13 Abs. 3 und Art. 17 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993. evt. Ausnahmebewilligung zum Fällen kommunal geschützter Bäume Art. 16, Art. 29 Abs. 2, Art. 30 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 3 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992.
Leitverfahren:	Voranfrage

Beurteilungsgrundlagen:	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) SR 451 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) SR 451.1 Naturschutzgesetz (NSchG) BSG 426.11 Naturschutzverordnung (NSchV) BSG 426.111 Biotopinventare von Bund und Kanton Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz: Leitfaden Umwelt Nr. 11 (BUWAL, 2002)
--------------------------------	---

1. Beurteilung des Vorhabens

1.1. Ausgangslage

Ein Teilstück des Uferweges soll als ca. 465 m langer Steg im See verlaufen.

1.2. Gesuchsunterlagen

Die Gesuchsunterlagen sind in Bezug auf die Bau- und Naturschutzgesetzgebung nicht vollständig, denn es fehlen jegliche Aussagen zum Thema Flora, Fauna und Lebensräume. Wir verweisen auf die Arbeitshilfe der Abteilung Naturförderung „Anforderungen des Natur-, Wild- und Vogelschutzes an Baugesuchsunterlagen, Checkliste mit Erläuterungen (März 2008):

<http://www.vol.be.ch/vol/de/index/natur/naturfoerderung/publikationen.html>

1.3. Ausgangszustand

Im Einflussbereich des Projektes bestehen verschiedene geschützte oder schützenswerte Lebensräume (Biotope) im Sinne von Art. 14 Abs. 3 und 4 NHV. Es sind dies:

- Uferbereiche und Ufervegetation
- Vorkommen von nach Roter Liste verletzlichen Wasserpflanzen im flachen Wasser (Chara aspera, Chara tomentosa, Zannichellia palustris). Alle Lebensraumtypen mit geschützten Arten werden im Naturschutzrecht den schützenswerten Biotopen im Sinne von Art. 14 Abs. 3 und 4 NHV zugerechnet.
- Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung „Kanderdelta bis Hilterfingen“ (WV Nr. 108), in der Verantwortung des Jagdinspektorates.

1.4. Schutzbestimmungen

Die im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigenden Schutzbestimmungen sind im Anhang zusammengestellt.

1.5. Beurteilung des Vorhabens / Beurteilung der Auswirkungen und Massnahmen

Die Realisierung des Projektes wird zu Eingriffen die Ufervegetation führen und möglicherweise auch Vorkommen geschützter Wasserpflanzen zerstören.

1.6. Ausnahmegewilligungen

Die Bewilligung des vorliegenden Projektes erfordert die oben erwähnte / n Ausnahmegewilligung / en nach Naturschutzrecht.

1.7. Rechtliche Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegewilligung / en

Bewilligungen für technische Eingriffe in die Uferbereiche dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Bewilligungen für technische Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht (Art. 20 Abs. 3 b NHV).

Voraussetzung für die erforderlichen Ausnahmegewilligungen sind eine plausible Begründung der Standortgebundenheit und des überwiegenden Bedürfnisses, sowie die bestmöglichen Schutz- und Wiederherstellungs- oder ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

1.8. Materielle Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegewilligung/en

1.8.1. Gewässer, Uferbereiche und Ufervegetation

Die baulichen Massnahmen in den Uferbereichen und der Ufervegetation (z.B. Uferbestockungen) sind im Bauprojekt darzustellen. Die Ufervegetation, welche für die Erstellung der Bauten und Anlagen zwingend entfernt werden muss, ist in den Plänen zu bezeichnen und zu bemessen. Für die nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV geforderten Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen sind geeignete Ersatzflächen im gleichen Umfang vorzuschlagen. Für die Ersatzflächen muss die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer vorliegen.

Gewässer und Ufer müssen so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können, die Wechselwirkung zwischen ober- und unterirdischem Gewässer weitgehend erhalten bleibt und eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann (Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau, Art. 37 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer, Art. 7 des Bundesgesetzes über die Fischerei und Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz).

1.8.2. Geschützte Pflanzenarten

Im Flachwasserbereich sind Vorkommen von mindestens 3 laut Roter Liste verletzlischen Arten bekannt. Bauarbeiten am Seegrund dürfen diese Arten nicht gefährden. Der Seegrund ist durch eine Fachperson für aquatische Lebensräume zu untersuchen, Bereiche mit schützenswerten Pflanzengesellschaften sowie Lebensräume von Rote Liste Arten sind zu kartieren. Der Verlauf des Steges ist entsprechend ausserhalb solcher schützenswerter Lebensräume zu wählen. Auf Nachfrage können wir gerne qualifizierte Fachpersonen / Büros empfehlen.

2. Antrag

Gestützt auf das geltende Recht können wir der Detailplanung unter den nachstehend genannten Anforderungen bzw. Genehmigungsvorbehalten unsere Zustimmung in Aussicht stellen:

3. Anforderungen an ein bewilligungsfähiges Projekt

- 3.1. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegewilligungen gemäss Ziffer 1.7. und 1.8. müssen erfüllt werden.
- 3.2. Ufervegetation, welche für die Erstellung der Bauten und Anlagen zwingend beansprucht werden muss (inkl. Bauphase), ist in den Plänen darzustellen und zu bemessen.
- 3.3. Die Flächen für die Realisierung der Ersatzmassnahmen (Ersatzpflanzungen von Ufergehölzen) sind in den Plänen zu bezeichnen.
- 3.4. Die Zustimmung der mit den Ersatzflächen belasteten Grundeigentümer muss vorliegen.
- 3.5. Ausnahmegewilligungen für Eingriffe in geschützte Biotope oder Naturobjekte sind mit den entsprechenden Planunterlagen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens bei der Abteilung Naturförderung zu beantragen.

4. Hinweise

Wir verweisen auf die Arbeitshilfe der Abteilung Naturförderung „Anforderungen des Natur-, Wild- und Vogelschutzes an Baugesuchsunterlagen, Checkliste mit Erläuterungen (März 2008):
<http://www.vol.be.ch/vol/de/index/natur/naturfoerderung/publikationen.html>

Freundliche Grüsse

**Amt für Landwirtschaft und Natur
des Kantons Bern**
Abteilung Naturförderung



Ingeborg Kump

Anhang: - Schutzbestimmungen

Kopien:

- Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I, Roland Kimmerle (E-Mail)
- Fischereiinspektorat des Kantons Bern, Olivier Hartmann (E-Mail)
- Fischereiaufseher, Beat Rieder (E-Mail)
- Jagdinspektorat des Kantons Bern, Jürg Schindler (E-Mail)
- Wildhüter, Andreas Rubin (E-Mail)

Schutzbestimmungen

Gewässer

Gewässer sind vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen (Art. 37 GSchG). Fliessgewässer dürfen weder überdeckt noch eingedolt werden (Art. 38 Abs. 1 GSchG und Art. 12 NSchV). Die zuständige Behörde kann, für die in Art. 38 Abs. 2 GSchG definierten Fällen, Ausnahmen bewilligen. Gewässer und Ufer müssen so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können, die Wechselwirkung zwischen ober- und unterirdischem Gewässer weitgehend erhalten bleibt und eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann (Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau, Art. 37 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer, Art. 7 des Bundesgesetzes über die Fischerei und Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz).

Uferbereiche (Art. 14 Abs. 3 NHV)

Uferbereiche sind Biotop gemäss Art. 14 Abs. 3 NHV. Sie umfassen mindestens die Ufervegetation und einen landseitigen Nährstoffpufferstreifen von 3 m Breite. Uferbereiche sind nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG besonders zu schützen. Bewilligungen für technische Eingriffe in die Uferbereiche dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Mit der Erteilung einer Baubewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

Ufervegetation (Art. 21 NHG)

Die Ufervegetation (Schilf-, Seggen- und Hochstaudenbestände, Ufergehölze, Auenvegetation, etc.) ist gemäss Art. 21 NHG geschützt. Sie darf weder gerodet noch überschüttet noch auf eine andere Weise zum Absterben gebracht werden. Die Grenze der Uferbestockung verläuft mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher. Die zuständige kantonale Behörde kann die Beseitigung der Ufervegetation in den durch die Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen für standortgebundene Vorhaben bewilligen (Art. 22 Abs. 2 NHG).

Mit der Erteilung einer Ausnahmebewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG u. Art. 14 Abs. 7 NHV).

Biotop von lokaler Bedeutung (Art. 14 Abs. 3 und 4 NHV)

Kommunal geschützte Einzelbäume sind Biotop gemäss Art. 14 Abs. 3 und 4 NHV. Sie sind nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG besonders zu schützen. Bewilligungen für technische Eingriffe in schützenswerte Biotop dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Mit der Erteilung einer Baubewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

6. Januar 2017 / ANF / IK

Amt für Landwirtschaft
und Natur
des Kantons Bern

Fischereiinspektorat

Office de l'agriculture
et de la nature
du canton de Berne

Inspection de la pêche

Münsingen, 20.02.2017

Reg. 216.8 Thun
FB2017096.docx

Schwand 17
3110 Münsingen
Telefon 031 636 14 80
info.fi@vol.be.ch
www.be.ch/fischerei

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abt. Orts- und Regionalplanung
Nydegggasse 11/13
3011 Bern

Willy Müller
031 636 14 83
willy.mueller@vol.be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung
23. FEB. 2017
MIB 450 17 12

Geschäfts Nr. der Leitbehörde: 450 17 12

Fachbericht Fischerei



Gemeinde: Thun

Gesuchsteller: Stadt Thun

Standort/Adresse: Seeufer Schadau bis Lachen

Parzellen Nr./Koordinaten: Koord. von 2'614'941/1'177'056
bis 2'614'734/1'176'775

Vorhaben / Pläne vom: Realisierung Uferschutzplan Schadau bis Lachen, Uferweg

Gewässer: Thunersee

Beantragte Bewilligung: **Fischereirechtliche Bewilligung**
nach Art. 8 - 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und Art. 8
- 10 und 13 des kantonalen Fischereigesetzes vom 21. Juni 1995.

Leitverfahren: Realisierung Uferschutzplanung, Voranfrage

1. Beurteilung des Vorhabens

1.1. Allgemeines

Der geplante Uferweg zwischen Schadau und Lachen soll mittels Steg in den See verlegt werden. Die fünf vorgeschlagenen Verlaufsvarianten sind aus fischereilicher Sicht alle vertretbar.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die Pfosten gerammt und nicht einbetoniert werden.

1.2. Fischereiliche Beurteilung

Das untere Seebecken des Thunersees ist mit seinem Schilfgebiet im Gwattlischenmoos, der langerstreckten Flachwasserzone, der Einmündung der Kander und der Ausmündung in die Aare ein wertvoller Lebensraum zahlreicher Fischarten. Gemäss Karte „Fischlaichgebiete der drei grossen Seen“ liegt der Projektperimeter in unmittelbarer Nähe zu Laichgebieten der

raschwüchsigen Felchen, der Aeschen und der Hechte. Auch zahlreiche Weissfischarten wie Schleien, Rotaugen oder Hasel, sowie Egli laichen in diesem Gebiet. Zudem erstreckt sich in Ufernähe ein Gürtel mit Wasserpflanzen (submerse Makrophyten).

Durch die Bauarbeiten dürfen diese Pflanzengesellschaften weder beeinträchtigt noch sonstwie geschädigt werden. Insbesondere untersagt ist es, temporäre Verankerungen anzubringen, überschüssiges Material im See zu versenken oder Baustellenabwasser (verschmutztes Wasser und Zementwasser) abzuleiten. Während der Dauer der Fortpflanzung der Aeschen (01.01.-15.05.) sind zudem wasserseitige Arbeiten nicht erlaubt. Insbesondere betrifft diese Anordnung die Rammarbeiten der Stegpfähle.

2. Antrag

Das Vorhaben kann aus Sicht des Fischereiinspektorats mit Bedingungen und Auflagen bewilligt werden.

3. Auflagen

- 3.1. Den Ausführungen des Merkblatts „Fischschutz auf Baustellen“ ist vor Baubeginn und während der Bauphase Folge zu leisten.
- 3.2. Während der Dauer der Fortpflanzung der Aeschen (01.01.-15.05.) sind wasserseitige Arbeiten nicht erlaubt. Insbesondere betrifft diese Anordnung die Rammarbeiten der Stegpfähle..

4. Hinweise

- 4.1. Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat er Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.
- 4.2. Das Merkblatt „Fischschutz auf Baustellen“ kann unter www.be.ch/fischerei (Formulare & Merkblätter) heruntergeladen werden.

Freundliche Grüsse
Amt für Landwirtschaft und Natur
Fischereiinspektorat

Dr. Thomas Vuille

Beilagen - Gesuchsunterlagen bleiben am Fischereiinspektorat

Kopien - Obergerienieurkreis I, R.Kimmerle (E-Mail)
- Abteilung Naturförderung, F. Meier (E-Mail)
- Strasseninspektor Oberland Nord, A.Müller (E-Mail)
- Fischereiaufseher B.Rieder (E-Mail)
- Fischereiaufseher B.Gugger (E-Mail)
- Stabsabteilung LANAT, G.Übersax (E-Mail)

Merkblatt Fischschutz auf Baustellen

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Hinweise gelten für sämtliche Bautätigkeiten welche eine Bewilligung nach Art. 8 BGF benötigen. Das Merkblatt „Fischschutz auf Baustellen“ ergänzt die projektbezogenen Auflagen von fischereirechtlichen Bewilligungen, sowie von Amts- und Fachberichten des Fischereiinspektorats.

Vor Baubeginn



Der zuständige kantonale Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen im Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffs zu orientieren. Seine fischereitechnischen Anforderungen sind strikt zu befolgen. Die jeweilige Ansprechperson kann unter www.be.ch/fischerei >Fischereiaufsicht >Aufsichtskreise oder über das Sekretariat Fischereiinspektorat (031 720 32 40) kontaktiert werden.

FiG Art. 11



Der zuständige kantonale Fischereiaufseher entscheidet, ob Abfischungen gefährdeter Gewässerabschnitte oder weitere fischereiliche Massnahmen notwendig sind (z.B. Wasserhaltung). Die daraus resultierenden Kosten gehen zulasten der Bewilligungsinhaber.

FiG Art. 11
FiG Art. 57



Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.

Während der Bauphase



Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen. Das Betanken von Maschinen hat ausserhalb der Gewässer zu erfolgen. Ausserhalb der Arbeitszeiten sind alle Baumaschinen ausserhalb des Gewässerbettes abzustellen.

GschG Art. 6



Trübungen des Gewässers sind mit geeigneten Wasserhaltungen zu vermeiden. Diese sind mit dem zuständigen kantonalen Fischereiaufseher festzulegen.

FiG Art. 11



Der zuständige kantonale Fischereiaufseher ist zu regelmässigen Bausitzungen und zur Bauabnahme einzuladen.

FiG Art. 11



Während der gesetzlich festgelegten Schonzeiten sind technische Eingriffe in Gewässer grundsätzlich verboten. In folgenden Fällen können Ausnahmebewilligungen erteilt werden:

FiG Art. 13
FiV Art. 10

>wenn im Einflussbereich des Eingriffs keine Laichgründe vorhanden sind oder

>wenn die Vornahme des Eingriffes zu einem anderen Zeitpunkt mit einem unverhältnismässigen Mehraufwand verbunden wäre, und

>wenn mittels Auflagen sichergestellt werden kann, dass keine übermässige Beeinträchtigung erfolgt.

Schonzeiten Fließgewässer

Bachforelle 16.09./ 01.10.-15.03. (gewässerabhängig)

Äsche 01.01.-15.05.

Schonzeiten Stillgewässer

Hecht 01.03.-30.04.

Felchen 01.11.-31.12.

FiDV Anhang I

Wird durch die bauliche Tätigkeit eine Gewässerverschmutzung und/oder ein Fischsterben verursacht, ist unverzüglich die Polizei (Notruf 117) zu verständigen.

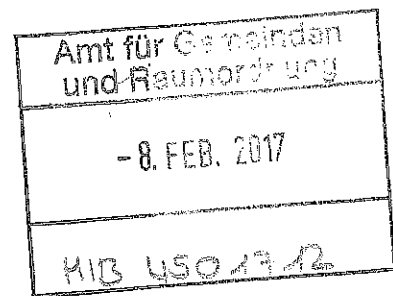
Fischbilder (at) Michel Roggo

Jagdinspektorat

Amt für Landwirtschaft
und Natur
des Kantons Bern

Inspection de la chasse

Office de l'agriculture et
de la nature
du canton de Berne



Schwand 17
3110 Münsingen
Telefon 031 636 14 30
Direkt 031 636 14 35
juerg.schindler@vol.be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Herr Beat Michel
Nydegasse 11/13
3011 Bern

J.01 010-17

Münsingen, 6. Februar 2017

Amtsbericht Wildtierschutz

Gemeinde: Thun

GesuchstellerIn: Stadt Thun

Vorhaben: Erstellen eines Fussgängerstegs als Uferweg

Schutzgebiet: Eidg. Wasser- und Zugvogelreservat Thunersee
,Kanderdelta – Hilterfingen'

Standort: Schadau – Lachen

Leitverfahren: Vorprüfung

Gesetzesgrundlagen: Verordnung über die eidg. Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung, Art. 5 und 6 Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20.6.86, Art. 1^{a,b} und Art. 7⁴ Gesetz über Jagd u. Wildtierschutz, 25.03.03, Art. 1^{b,c}, Art. 20 u. 21¹ Verordnung über den Wildtierschutz, 26.2.03, Art. 10¹ und Art.11¹.



1. Beurteilung

Besten Dank für die Zustellung der Voranfrageunterlagen. Das Projekt würde in ein Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung zu liegen kommen. Das Bauwerk als Solches sowie der darauf stattfindende Betrieb durch Spazierende, (frei laufende) Hunde und rufende Kinder dürfte während den hellen Tagesstunden in den Hochsommermonaten neben all den anderen in diesem Gebiet stattfindenden Wassersport- und Freizeitaktivitäten wohl *kaum von grösserer Bedeutung* für das Schutzgebiet bzw. die hier ansässigen Wasservögel sein. Wenn jedoch in der Nacht der Steg als ‚Partymeile‘ genutzt würde, darauf Gelage stattfinden und Feuerwerke gezündet würden, wäre dies eine beachtliche (und eigentlich zu vermeidende), unerlaubte Beeinträchtigung der Schutzgebietsziele.

Besonders gravierend und *nicht tolerierbar* wären die Störungseinträge während der sensiblen Spätherbst-, Winter- und Frühlingsmonate, indem die gesamte uferwärts hinter dem Steg liegende Fläche nicht mehr weitgehend ungestört für die *Nahrungsaufnahme und die Rast* für die hier überwinterten und teilweise sogar brütenden Wasservögeln zur Verfügung stehen würde. Selbst wenn der Steg - wie dies auch in der Motion Nr. M 1/2016 in der Begründung vorgeschlagen wird - während den Wintermonaten geschlossen würde, wäre das keine umfassende Lösung des Problems. Das Bauwerk an sich bliebe als Fremdkörper für die Wasservögel stehen und der Druck seitens der

Erholungssuchen wäre mit Sicherheit so gross, dass über kurz oder lang eine *ganzjährige Öffnung* des Stegs beantragt würde und vielleicht schliesslich politisch auch durchgesetzt würde. Zudem könnte vermutlich irgendeinmal die Frage oder Forderung nach einer *Stegbeleuchtung* auftauchen, was die Problematik des Störungseintrags noch verschärfen würde.

2. Antrag

Aufgrund der obigen Ausführungen können wir eine positive Beurteilung bzw. eine Zustimmung zum angedachten Projekt nicht in Aussicht stellen. Dabei spielen auch die verschiedenen präsentierten Variantenformen keine entscheidende Rolle.

Darum beantragen wir, die eingereichte Vorprüfung **nicht zu genehmigen** oder zu sistieren.

3. Hinweis

Einzig vorstellbar unsererseits und vermutlich mit den Schutzziele vereinbar wäre die Variante eines Fusswegs *direkt dem Ufer entlang*, wie dies auch in Hünibach und Oberhofen am Thunersee geplant bzw. bereits realisiert worden ist.

3. Gebühr: Fr. --

Gestützt auf Anhang IIb, Ziff. 11.7 und 12.3 der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22.2.95 mit Änderung vom 22.11.03 ist für die Aufwendungen des Jagdinspektorats eine Gebühr zu erheben.

Gemäss Voranfrage-Begleitblatt AGR kann für dieses Verfahren keine Gebühr verrechnet werden.

Mit freundlichen Grüssen

Kantonales Jagdinspektorat
Amt für Landwirtschaft und Natur



Jürg Schindler

Kopie an: - Frau Sabine Herzog, BAFU, Sektion Wildtiere und Waldbiodiversität, Ittigen
- Frau Ingeborg Kump, Abteilung für Naturförderung, Münsingen
- Herrn Christian Heeb, Jagdinspektorat, Münsingen
- Herrn Andreas Rubin, Wildhüter, Steffisburg

Erziehungsdirektion
des Kantons Bern

Amt für Kultur

Denkmalpflege

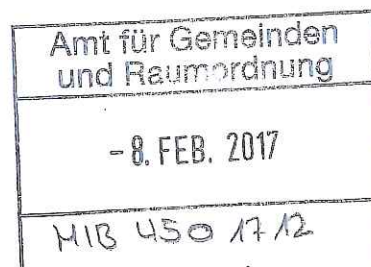
Schwarztorstrasse 31
Postfach
3001 Bern

Telefon 031 633 40 30
Telefax 031 633 40 29
www.be.ch/denkmalpflege
denkmalpflege@erz.be.ch

Direction de
l'instruction publique
du canton de Berne

Office de la culture

Service des monuments
historiques



Amt für Gemeinden und
Raumordnung
Herr Beat Michel
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Lukas Auf der Maur
Direktwahl: 031 633 48 82
lukas.aufdermaur@erz.be.ch

Bern, 06. Februar 2017

G/Nummer der Leitbehörde: 450 17 12

Fachbericht Denkmalpflege

Thun; Realisierung Uferschutzplanung Schadau bis Lachen, Uferweg, Voranfrage



ALLGEMEINES

Beurteilungsgrundlagen: - Thun Seeuferweg – Studie Steg vom 16. November 2017
- Stadtratsbericht und –Beschluss zur Motion «echter Uferweg»

Thun ist im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS als Stadt aufgenommen.
Die geplante Änderung liegt in der ISOS-Umgebungsrichtung XII, für die das Erhaltungsziel a formuliert worden ist.

BEURTEILUNG

Da mit einer Stegvariante keine Baudenkmäler direkt betroffen sind, haben wir aus Sicht Denkmalpflege keine Bemerkungen anzubringen.

Eine Beurteilung zur Einordnung ins Orts- und Landschaftsbild wird die OLK vornehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Lukas Auf der Maur

Archäologischer Dienst
des Kantons Bern

Service archéologique
du canton de Berne

Erziehungsdirektion
des Kantons Bern

Direction de
l'instruction publique
du canton de Berne

Amt für Gemeinden und Raumordnung
31. JAN. 2017
MIB 450 17/12

Brünnenstrasse 66
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 633 98 00

Amt für Gemeinden u. Raumordnung
Abt. Orts- und Raumplanung
z.H. Beat Michel
Nydeggasse 11/13
3011 Bern

4870.400 – 100.172/17 IDO

Bern, 30.01.2017

Stellungnahme zur Voranfrage

Gemeinde: Thun

Standort: Uferweg Schadau bis Lachen

Vorhaben: Realisierung Uferschutzplanung Schadau bis Lachen,
Uferweg Voranfrage

Gesetzesgrundlagen: Schweiz. Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, Art. 664, 702, 723 und 724)
Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, Art. 16)
Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 (BauG, Art. 10 bis 10f und 64)
Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, Art. 12 bis 13e)
Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (BewD)
Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (DPG, Art. 23 bis 26)
Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (DPV, Art. 19 bis 25)



Sehr geehrte Damen und Herrn

Wir haben Ihre Voranfrage zur AGR Geschäftsnr. 450 17 12 erhalten und können wie folgt Stellung nehmen.

Sachverhalt

In den letzten Jahren sind in unmittelbarer Nähe des Vorhabens im Flachwasserbereich des Thunersees und an weiteren Stellen am Thuner Seeufer archäologische Fundstellen entdeckt und untersucht worden. Auf Grund dieser neuen Erkenntnisse ist im Bereich des geplanten Uferwegs mit archäologischer Substanz zu rechnen. Kommt es zur Realisierung des Projekts, sind daher aufwendige Vorabklärungen durch den Archäologischen Dienst des Kantons Bern notwendig. Erst danach lassen sich Dauer und Kosten der allenfalls notwendigen archäologischen Rettungsgrabungen abschätzen.

Hinweise

Kanton, Gemeinden sowie Personen und Institutionen des öffentlichen und solche des privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, haben in ihrer Tätigkeit Denkmäler zu erhalten und, wo das öffentliche Interesse an ihnen überwiegt, zu schützen. (DPG Art. 5, Abs. 2)

Gemeinden und andere Träger öffentlicher Aufgaben haben sich an den Kosten der archäologischen Untersuchungen zu beteiligen (DPG Art. 24, Abs. 3).

Die Kostenbeteiligung beträgt grundsätzlich ein Drittel. Die Erziehungsdirektion kann die Kostenbeteiligung bis auf 50 Prozent erhöhen. Die Kostenbeteiligung wird in jedem Fall durch eine Verfügung der Erziehungsdirektion festgelegt. (DPV Art. 22)

Mit freundlichen Grüssen

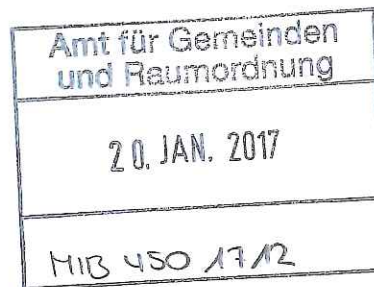
**ARCHÄOLOGISCHER DIENST
DES KANTONS BERN**
RESSORT ARCHÄOLOGISCHES INVENTAR

Ivo Dobler



Oberingenieurkreis I

Tiefbauamt
des Kantons Bern



Schlossberg 20
Postfach, 3602 Thun
Telefon +41 33 225 10 60
Telefax +41 33 225 10 70
info.tbaoik1@bve.be.ch
www.tba.bve.be.ch

Roland Kimmerle
Telefon +41 33 225 10 67
roland.kimmerle@bve.be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abt. Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 450 17 12

16. Januar 2017

Thun, Thunersee

Realisierung Uferschutzplanung Uferweg Schadau bis Lachen
Stellungnahme zur Voranfrage

Zur Voranfrage vom 6. Januar 2017 können wir wie folgt Stellung nehmen:



Gewässerschutz

Gemäss der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung Art. 41c GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Über die Zulässigkeit eines Bauvorhabens im Gewässerraum entscheidet die Bewilligungsbehörde (Leitbehörde) und nicht das Tiefbauamt des Kantons Bern.

Das eidgenössische Gewässerschutzgesetz Art. 38 befasst sich mit Fliessgewässern und ist somit auf eine Steglösung im See nicht anwendbar.

Wasserbaupolizei

Das kantonale Wasserbaugesetz betrifft Fliess- und auch stehende Gewässer. Nach Art. 39a lit f WBG wird durch das Überdecken eines Gewässers ein Gewässer beeinträchtigt. Ausnahmen sind nach Art. 48 Abs. 4 WBG nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Aus wasserbaupolizeilichen Gründen könnte damit einer Steglösung unter der Voraussetzung einer positiven Interessensabwägung zugestimmt werden.

Freundliche Grüsse

Roland Kimmerle
Wasserbauingenieur

Kopie an:

- Strasseninspektorat Oberland Nord
- TBA DLZ SFG
- intern: Ki (gelbe Kopie)

Tiefbauamt
des Kantons Bern

Office des ponts et
chaussées
du canton de Berne

Bau-, Verkehrs-
und Energiedirektion

Direction des travaux
publics, des transports
et de l'énergie

Reiterstrasse 11
3011 Bern
Telefon +41 31 633 35 11
Telefax +41 31 633 35 80
www.tba.bve.be.ch
info.tba@bve.be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Beat Michel
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Flurina Burkhardt
Direktwahl +41 31 633 35 13
flurina.burkhardt@bve.be.ch

10. Februar 2017

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 450 17 12



Voranfrage, Stellungnahme See- und Flussufergesetz (SFG)

Gemeinde	Thun
Vorhaben	Realisierung Uferschutzplanung Schadau bis Lachen, Uferweg, Stegvariante
Ortsbezeichnung	Schadau bis Lachen
Beurteilungsgrundlagen	Erläuterungen Stegvariante Uferweg Schadau bis Lachen
Eingangsdatum	06.01.2017 Behandlungsfrist 08.02.2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 6. Januar 2017 haben Sie uns um eine Beurteilung des Vorhabens Realisierung "Uferweg Schadau bis Lachen, Stegvariante" gebeten. Aus unserem Fachbereich nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

1 Gesetzliche Grundlagen

Art. 4 SFG

- ¹ In der Uferschutzzone dürfen Bauten und Anlagen nur errichtet werden, wenn sie
- a nach ihrem Zweck einen Standort in der Uferschutzzone erfordern
 - b im öffentlichen Interesse liegen und
 - c die Uferlandschaft nicht beeinträchtigen

² Der Uferweg muss durchgehend sein und in der Regel unmittelbar dem Ufer entlang führen.

³ Wo besondere Verhältnisse, wie die Möglichkeit einer wesentlichen Kosteneinsparung, andere wichtige öffentliche Interessen oder überwiegend private Interessen es rechtfertigen, kann der Weg ufernah geführt werden.

Art. 2a SFV

¹ Als ufernah gilt ein Bereich von etwa 50 Metern vom Ufer.

³ Als wesentliche Kosteneinsparung gelten wenigstens 500 000 Franken pro Kilometer Uferweg. Auf kostspielige Kunstbauten und Steganlagen mit sehr hohen Unterhaltskosten, die ganze Uferpartien und Buchten beeinträchtigen, ist zu verzichten.

2 Beurteilung

Für den Abschnitt Schadau bis Lachen in Thun liegt ein genehmigter Uferschutzplan vor, in dem der Uferweg ufernah geführt wird. Die Linienführung gemäss genehmigtem Uferschutzplan vom 21. Oktober 2009 entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Offensichtlich gab es für die Stadt Thun als zuständige Körperschaft für die Planung und die Realisierung des Uferweges wichtige öffentliche Interessen und/oder überwiegend private Interessen, die es rechtfertigten, vom Grundsatz der Linienführung entlang des Ufers abzusehen und eine ufernahe Linienführung zu wählen. Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass die Linienführung gemäss genehmigtem Uferschutzplan vom 21. Oktober 2009 insgesamt passend ist.

Die vorgeschlagene, neue Linienführung mit einem Steg (Stegvariante) steht eventuell in Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben (vgl. Art. 2a Abs. 3 SFV). Es ist durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zu beurteilen, ob es sich dabei um eine kostspielige Kunstbaute mit sehr hohen Investitionen und sehr hohen Unterhaltskosten handelt.

Sollte das AGR nach einer Interessenabwägung zum Schluss kommen, dass die neue Linienführung gemäss Stegvariante zugestimmt werden kann, beantragt das Tiefbauamt, dass die Mehrkosten für die Realisierung des Uferweges gemäss der Stegvariante von der Gemeinde Thun übernommen werden. Dies bedeutet, dass bei der Realisierung des Uferweges gemäss Stegvariante nur die Kosten von 920'000 Franken gemäss genehmigtem Uferschutzplan und Realisierungsprogramm vom 21. Oktober 2009 beitragsberechtigt sind. Eine entsprechende Formulierung müsste zwingend in das ebenfalls anzupassende Realisierungsprogramm zum neuen Uferschutzplan aufgenommen werden.

3 Schlussbemerkung

Für Auskünfte zum Thema SFG steht Ihnen Flurina Burkhardt (Tel. 031 633 35 13) gerne zur Verfügung.

Dienstleistungszentrum

Stephan Breuer
Abteilungsvorsteher / Stv. Amtsvorsteher

Kopie an:

- OIK I, Roland Kimmerle

Amt für Gemeinden
und Raumordnung

- 8 FEB 2017

MIB 450 17/12

Bähler Nicole, BVE-AWA-ID-BEW

Von: Bähler Nicole, BVE-AWA-ID-BEW
Gesendet: Donnerstag, 2. Februar 2017 11:27
An: Michel Beat, JGK-AGR-OR
Betreff: 450 17 12_Voranfrage: Realisierung Uferschutzplanung Schadau bis Lachen, Uferweg_Thun_GEKO 250436

Guten Tag Herr Michel

Sie haben uns die oben erwähnte Voranfrage am 6. Januar 2017 zur Stellungnahme zugestellt. Nach Prüfung der Unterlagen stellen wir fest, dass das AWA zu dem Voranfragedossier *keine* Bemerkungen hat.

Somit stelle ich Ihnen das Dossier in den nächsten Tagen per Post wieder zu.

Ich bitte Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Nicole Bähler, Sachbearbeiterin Dienststelle Bewilligungen
Telefon 031 633 39 44 (direkt), nicole.baehler@bve.be.ch

Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern, Interne Dienstleistungen
Reiterstrasse 11, 3011 Bern
Telefon 031 633 38 11, Fax 031 633 38 50, www.bve.be.ch

**Strassenverkehrs- und
Schiffahrtsamt**

**Office de la circulation
 routi re et de la navigation**

Polizei- und Milit rdirektion
des Kantons Bern

Direction de la police et des affaires
militaires du canton de Berne

Schiffahrt

Schermenweg 5, Postfach
CH-3001 Bern
Telefon +41 31 634 24 95
Telefax +41 31 634 22 67
www.be.ch/schiffahrt
schiffahrt.svsa@pom.be.ch

Amt f r Gemeinden
und Raumordnung

06. FEB. 2017

MIB 450 17 12

A-Post

Amt f r Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Herrn Beat Michel
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Bern, 03. Februar 2017

**Thun; Realisierung Uferschutzplanung Schadau bis Lachen
Uferweg Voranfrage**

Leitstelle/Leitperson

Amt f r Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Herrn Beat Michel
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Gesuchstellerin:

Stadt Thun
Direktion Stadtentwicklung
Frau Marianne Dumermuth
Industriestrasse 2, PF 145
3602 Thun

Mitbericht

Sehr geehrter Herr Michel

Gerne nehmen wir zum eingereichten Dossier vom 06. Januar 2017 Stellung.

Die uns zugestellten Unterlagen haben wir gepr ft und k nnen aus schiffahrtsbeh rdlicher Sicht dem Projekt zustimmen. Folgende Punkte sind diesbez glich zu ber cksichtigen:

- Die Zu- und Wegfahrt zu den beh rdlich bewilligten Liegepl tzen sind f r Motor- und Segelschiffen zu gew hrleisten.
- Da es sich beim geplanten Steg um ein k nstliches Hindernis handelt, muss der Steg bei unsichtigem Wetter und bei Nacht beleuchtet werden.
- Die Kursschiffahrt darf nicht behindert werden.

Sollten Sie noch weitere Ausk nfte ben tigen, sind wir gerne f r Sie da.

Freundliche Gr sse



Marcel Kohler
Abteilungsleiter Schiffahrt



Kantonale Kommission
zur Pflege der Orts- und
Landschaftsbilder OLK

Commission cantonale pour la
protection des sites et du pay-
sage CPS

Sekretariat OLK:
Nydeggasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 77 70
Telefax 031 633 77 31

Mail: olk@jgk.be.ch
Homepage: www.be.agr

OLK Nr. 202.17.12
Sekr. OLK Nr. 381.2017 42

03.02.2017



Gemeinde Thun, Realisierung Uferschutzplanung Schadau bis Lachen, Uferweg, Voranfrage.

Geschäftsnr. 381.2017 42

Grundlagen

Motion „Ein echter Uferweg im Gebiet Schadau-Lachen – für Thun, die Stadt am Wasser“
Erläuterungen Stegvariante Uferweg Schadau bis Lachen
Anfrage der Stadt Thun zur „Realisierung der Uferschutzplanung Schadau bis Lachen“ vom
29.12.2016.

Auslandspflicht

Heinz Brügger

Fragestellung

Im Rahmen der Anfrage der Stadt Thun an das Amt für Gemeinden und Raumordnung, bezüglich einer Bewilligungsfähigkeit von einer Alternativführung des Uferweges in Form eines Steges, wird die OLK gebeten eine Beurteilung der Stegvarianten und dazu einen entsprechenden Fachbericht zu verfassen.

Beschreibung

Die Motion „Ein echter Uferweg im Gebiet Schadau bis Lachen für die Stadt Thun“ hat der Stadtrat als Postulat dem Gemeinderat überwiesen. Die Motion beauftragt den Gemeinderat als Alternative zum bisher geplanten Projekt für den Uferwegabschnitt Schadau-Lachen eine attraktive Wegführung zu prüfen, welche sich auf aktuelle Gutachten stützt. Die Prüfung hat mindestens eine Variante als Steglösung im Wasser zu beinhalten.

Die Direktion Stadtentwicklung stellt dem AGR, mit dem Vorlegen der Studie „Thun Seeuferweg – Studie Steg“, die zu klärenden Fragen, mit dem Wortlaut: 1. Ist eine laut genanntem Postulat

geforderte alternative Uferwegführung gemäss Unterlagen, Tiefbauamt Thun, bewilligungsfähig? Inwieweit ist diese Projektvariante mit den aktuellen gesetzlichen Auflagen vereinbar? 2. Ist eine Änderung des genehmigten Uferschutzplanes Schadau bis Lachen vom 21. Oktober 2009 möglich?

Die vorliegende Studie zeigt anhand historischer Pläne und Bilder die Entwicklung im Gebiet Schadau – Lachen auf. Die Auenlandschaft zwischen dem Schloss Schadau bis zum Lachen Kanal, vormals landwirtschaftlich bewirtschaftet, wurde erst in den Jahren um 1890 durch Villen bebaut. Die Uferlinie ist über die Jahre hinweg kaum verändert worden.

Mit einem Steg aus Metall, mit Holzbohlen beplankt, soll die Uferwegvariante in einem grossen Bogen durch den See, ausgehend vom Schlosspark hin zum alten Lachen Kanal, der Schiffswerft, geführt werden. Aus mehreren Stegführungen wird die Variante „Polygonal“ gewählt. Der Steg hat eine geplante Wegbreite von 3.00 Meter und wird ca. 465 Meter lang. Bei mittlerem Wasserstand soll der Weg einen Abstand von 1.00 Meter zur Wasseroberfläche aufweisen.

Beurteilung

Prägnant steht das Schloss Schadau wie ein Leuchtturm mit seiner in den See hinein ragenden Plattform, klar begrenzt am Seeauslauf des Thunersees. Vom Schadaupark hin zum Gwattlischenmoos wird der seichte Seegrund von kleineren und grösseren Kanälen durchzogen. Einzelne grössere Stillwasser-Röhrichte wie das Gwattlischenmoos, die Feuchtgebiete beim Schilfweg und der Lindermatte, sind überlieferte natürliche Elemente des flachen Seeufers von Thun. Auch zwischen dem Schadaupark und dem alten Lachenkanal hat sich die Nutzung hinter dem gut erhaltenen Ufervorhang verändert. Der historische Wert wurde insbesondere durch den Bau des Hotels Seepark geschmälert, auch wenn der Hotelbau dank dem Baumvorhang aus der Fernsicht nicht stark in Erscheinung tritt. Prominent jedoch ist die in den See hinausragende Kanzel des Schadauparks. Sie erhält zusätzliche Bedeutung durch die zurückgesetzte Uferlinie zwischen dem Schadaupark und der BLS- Schiffswerft.

Die Stegvariante „Polygon“ konkurrenziert durch formähnliche Bogenführung in den See die in den See ragende Uferlinie des Schadauparks. Sie verursacht durch ihre Prägnanz und die technische Ausführung eine Irritation der Wahrnehmung. Der geplante Steg ist als ufernahe Wegführung gemäss Forderung des See- und Flussufergesetz nicht verständlich. Die technische Materialisierung vermag sich dem Orte nicht unterzuordnen, sondern setzt neue eigene und ortsfremde Akzente. Der Bezug zum Cassiopeiasteg in Zürich ist hier bezüglich Ort und Lage, insbesondere auch der Landnutzung, nicht vergleichbar. Die ausladende und in den See führende Lösung spricht den Bereich des Event-Tourismus an und ist an dieser prominenten Stelle nicht vertretbar. Aufgrund des stark variierenden Seespiegels müsste ein Steg entsprechend hoch gebaut werden, was ihn bei tiefem Wasserstand optisch zusätzlich exponiert.

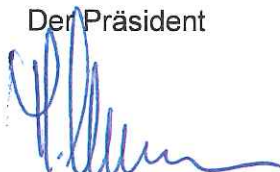
Antrag

Die OLK-Gruppe Oberland empfiehlt einer Steglösung keine Realisierung in Aussicht zu stellen.

weitere Bemerkungen

Keine

Für die OLK-Gruppe
Oberland
Der Präsident



Martin Althaus

Amt für Gemeinden
und Raumordnung

06. FEB. 2017

MIB 450 17 12

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13
CH- 3001 Bern

BLS AG
Genfergasse 11
3001 Bern

bls.ch

Kontakt
Ralph Darmstädter

Direkt +41 58 327 48 66

Zentrale +41 58 327 27 27

Fax +41 58 327 48 12

ralph.darmstaedter@bls.ch

Thun, 01. Februar 2017

Mitbericht zur Realisierung des Uferweges Schadau bis Lachen

Sehr geehrte Damen und Herren.

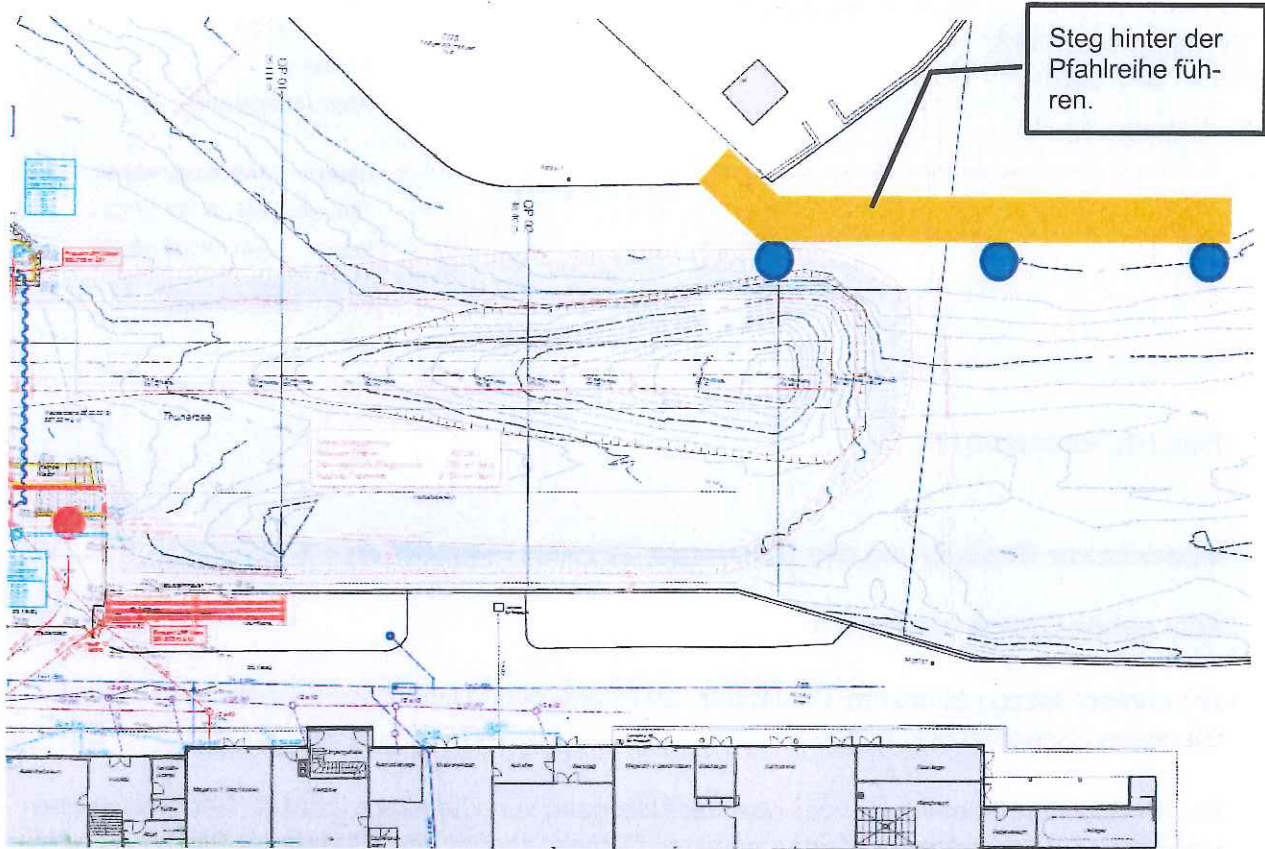
Wir nehmen Bezug auf die am 10. Januar 2017 erhaltenen Unterlagen zur Realisierung des Uferweges Schadau bis Lachen.

Für den Schifffahrtsbetrieb ist vor allem der Übergang von Steg zum Land im Bereich Lachen massgebend. Dieser Abschnitt des geplanten Steges tangiert den Betrieb der Schifffahrt direkt, da sich die Werft der BLS in der direkten Nachbarschaft (gegenüberliegendes Kanalufer) befindet.

Der geplante Anschluss vom Wasser an das Festland würde die Schiffbarkeit des 34.5m breiten Kanals zum Trockendock und zum kleinen Privathafen dahinter erheblich einschränken. Zudem befinden sich exakt an dem Ort des geplanten Überganges feste Verankerungspunkte, welche zur Sicherung der Schiffe der BLS bei der Ein- oder Ausfahrt in die Werfthalle benötigt werden. Diese Fixpunkte sind zum Manövrieren der grossen Schiffe bei der Ein- oder Ausfahrt aus dem sich im Bau befindlichen Trockendock der BLS unersetzbar, da der Kanal von seiner Breite her keine Parallelfahrt mit einem zweiten Schiff zur Sicherung zulässt.

Mit der Umsetzung des geplanten Anschlusses würde der Betrieb des neuen Trockendocks eingeschränkt. Zudem wird durch den Steg, welcher nach Variantenskizze min. 4.0m in den Kanal ragt die Kanalbreite auf 30.0m reduziert. Damit würde sich die Durchfahrtsbreite bei einem in der Werft abgestellten Schiff mit einer Breite von 13.0m auf 17.0m reduzieren. Bei tiefem Wasserstand würde das für die Durchfahrt eines privaten Schiffes aus dem Hafen hinter der Werft nicht mehr ausreichen.

Mit einer Abpassung des Übergangs vom Wasser zum Land gemäss beiliegender Plan-Skizze könnte die Problematik entschärft werden.



Planskizze, angepasste Stegführung



Situation Pfahlreihe und Kanalbreite

Mit der Anpassung der Linienführung könnte die Schifffahrt der BLS das Vorhaben unterstützen. Sollte die Linienführung nicht angepasst werden würde der Betrieb der Werft in Thun und die Zufahrt zum Lachen-Privathafen stark eingeschränkt.

Wir bitten die zuständige Stelle die Linienführung zu prüfen, da die BLS ansonsten weitere Schritte nicht ausschliessen kann um den weiteren Betrieb der Werft zu sichern.

Zudem ist uns aufgefallen das alle Boote, welche sich in Privatbesitz befinden und deren Grundstück mit Bootshaus sich hinter dem Steg befinden vom See abgeschnitten werden.

Für Fragen stehen Wir ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

BLS AG



Ralph Darmstädter
Personenverkehr Schifffahrt
Leiter Technik&Infrastruktur

Amt für Gemeinden
und Raumordnung

Office des affaires communales
et de l'organisation du territoire

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires ecclé-
siastiques du canton de Berne

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
Telefon 031 633 73 23
Telefax 031 633 73 21

www.be.ch/agr

Planungsamt Stadt Thun
Industriestr. 2, Pf 145
3602 Thun

Sachbearbeiter: Beat Michel / Stefan Ghioldi
G.-Nr.: 150 16 41
Mail: stefan.ghioldi@jgk.be.ch

29. Januar 2016



Thun; Uferweg Schadau-Lachen, Variante Uferwegführung, Rechtsauskunft

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Januar 2016 haben wir vom Planungsamt der Stadt Thun eine Anfrage zur Uferwegführung im Wirkungsbereich der Uferschutzplanung „Schadau bis Lachen“ erhalten. Darin wird die Frage aufgeworfen, ob eine Uferwegvariante entlang der Seestrasse vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) als genehmigungsfähig erachtet werde. Nach interner Klärung können wir Ihnen folgende Auskunft geben:

Der Uferschutzplan „Schadau bis Lachen“ wurde am 21. Oktober 2009 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt. Die Planung ist in Rechtskraft erwachsen. Dieser Uferschutzplan sieht in den Abschnitten 2 und 3 einen Uferweg mit einem Abstand von gut 50 Meter zum Thunersee vor. Der Uferweg im Abschnitt 3 erfolgt auf dem bestehenden Rougemontweg. Für den Abschnitt 2 muss ein neuer Uferweg auf einer Länge von ca. 125 Meter erstellt werden.

Gestützt auf das Urteil des Bundesgerichtes vom 1. Mai 2014 (1C.829/2013) im Fall der Uferschutzplanung der Gemeinde Hilterfingen sind nach Art. 4 des Gesetzes über See- und Flussumufer (SFG¹) i.V.m. Art. 2a der See- und Flussuferverordnung (SFV²) drei Arten der Wegführung zu unterscheiden (Erw. 5.2):

Diejenige *unmittelbar dem Ufer* entlang, die *ufernahe Wegführung* in einem Abstand von etwa 50 Meter vom Ufer (Art. 2a Abs. 1 SFV) und die *weiter entfernte* (nicht ufernahe bzw. uferferne) *Wegführung*. Die unmittelbar am Ufer verlaufende Wegführung ist der Grundsatz. Davon darf zugunsten einer ufernahen Wegführung abgewichen werden, wenn besondere Verhältnisse vorliegen, zu denen insbesondere die Möglichkeit einer wesentlichen Kosteneinsparung gehört. Eine uferferne Wegführung ist dagegen nur unter den Voraussetzungen gemäss Art. 4 Abs. 5 SFG zulässig (Attraktivitätsgründe, Topographie, Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft). Wesentliche Kosteneinsparungen genügen hierfür grundsätzlich nicht, um einer uferfernen Variante den Vorzug zu geben.

¹ Gesetz über See- und Flussumufer vom 6. Juni 1982 (See- und Flussufergesetz, SFG, BSG 704.1)

² See- und Flussuferverordnung vom 29. Juni 1983 (SFV, BSG 704.111)

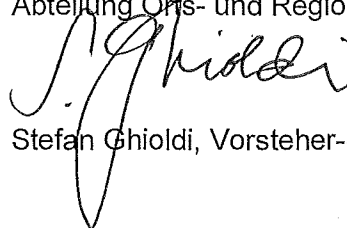
Bei einer Verschiebung des Uferweges entlang der Seestrasse würde die Distanz zum Thunersee zwischen 110 Meter und 150 Meter betragen. Dies überschreitet den ufernahen Bereich von etwa 50 Meter erheblich. Die Kriterien für eine uferferne Wegführung (Attraktivitätsgründe, Topographie, Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft) können bei einer Linienführung entlang der Seestrasse aus unserer Sicht nicht geltend gemacht werden. Eine allfällige Verlegung des Uferweges entlang der Seestrasse ist somit nicht genehmigungsfähig. Dies auch unter Berücksichtigung, dass der Uferschutzplan „Schadau bis Lachen“ inklusive dem Uferweg rechtskräftig ist.

Aufgrund personeller Wechsel in unserer Abteilung können wir Ihnen leider nicht abschliessend mitteilen, ob sich unsere Abteilung allenfalls gegenüber Mitgliedern des Thuner Stadtrates zur Situation Uferweg Schadau-Lachen mündlich/telefonisch geäussert hat. Da es sich beim Abschnitt Schadau-Lachen jedoch um einen rechtskräftig ausgeschiedenen Uferweg handelt, dürften sich allfällige Äusserungen hierzu eher in allgemeiner Natur gehalten haben.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen und stehen zur Beantwortung allfälliger Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

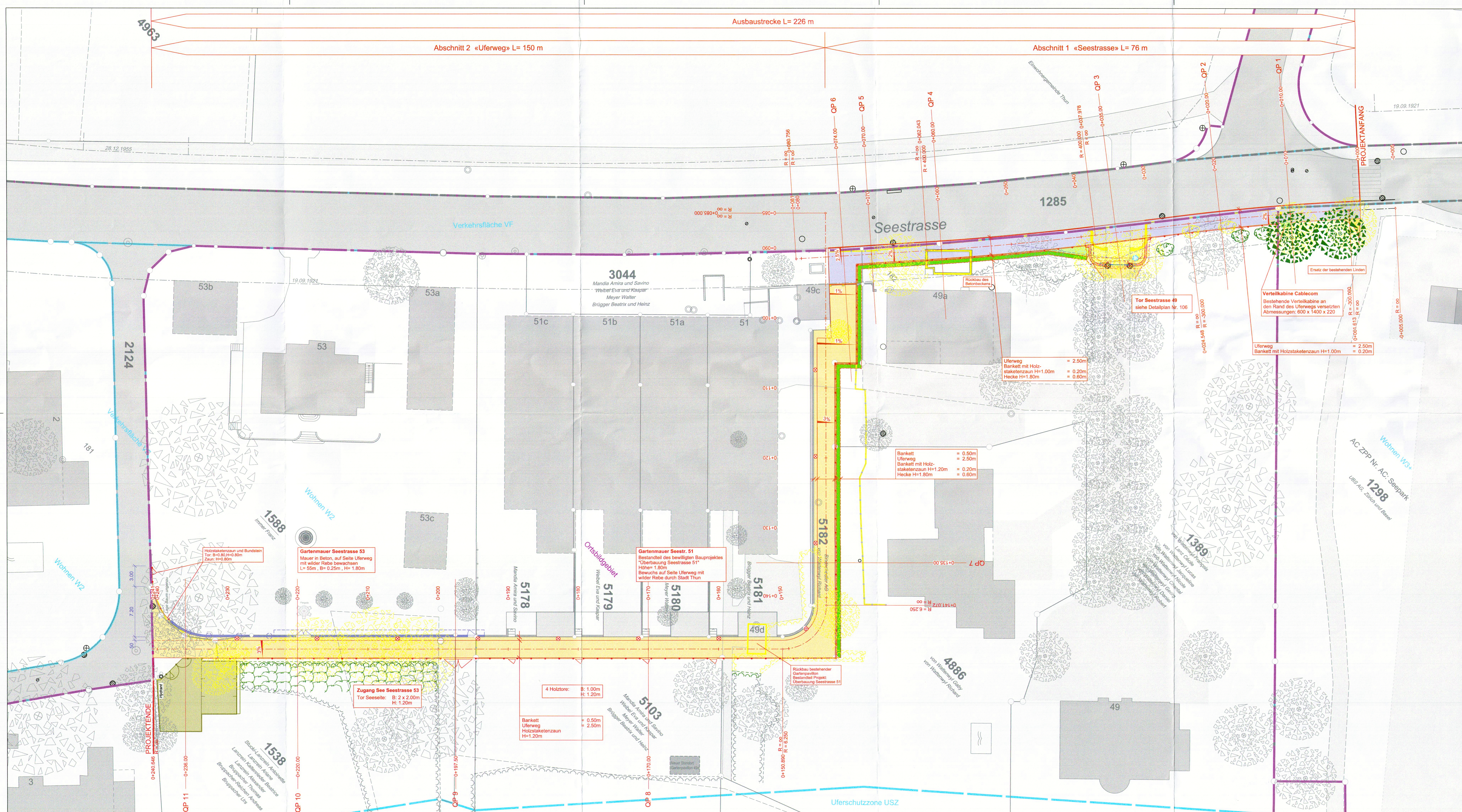
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Stefan Ghioldi, Vorsteher-Stv.

Kopie:

- Stadt Thun, Direktion Stadtentwicklung, Marianne Dumermuth, Vorsteherin
- Stadt Thun, Direktion Bau und Liegenschaften, Konrad Hädener, Vorsteher



Genehmigungsvermerke

Bauherr:	Tiefbauamt Stadt Thun Industriestrasse 2 3600 Thun	Ort, Datum:	Thun, 26.6.2016
Planer:	B+S AG Welpenstrasse 5 Postfach 313 3000 Bern 15	Unterschrift:	<i>[Signature]</i>
Grundeigentümer:	Parz. Nr. 2778 + 1285 Einwohnergemeinde Thun Postfach 145 3602 Thun	Ort, Datum:	Thun, 19.6.16
	Parz. Nr. 1298 UBS AG Zürich und Basel	Unterschrift:	<i>[Signature]</i>
	Parz. Nr. 1389-1 / 1389-2 / 1389-3 Miteigentumschaft vertreten durch: von Wattenwyl André Seestrasse 49 3604 Thun	Ort, Datum:	Thun, 12.7.2016
	Parz. Nr. 4886 von Wattenwyl-Bindschedler Gaby + Richard Seestrasse 49E 3604 Thun	Unterschrift:	<i>[Signature]</i>
	Parz. Nr. 5181 / 5103 / 3044 Vertreter der Eigentümer: B2 Immobilien AG Brügger Heinz Schellenstrasse 6 3600 Thun	Ort, Datum:	Thun, 30.3.16
	Parz. Nr. 5180 / 5103 / 3044 Vertreter der Eigentümer: B2 Immobilien AG Brügger Heinz Schellenstrasse 6 3600 Thun	Unterschrift:	<i>[Signature]</i>
	Parz. Nr. 5179 / 5103 / 3044 Vertreter der Eigentümer: B2 Immobilien AG Brügger Heinz Schellenstrasse 6 3600 Thun	Ort, Datum:	Thun, 30.3.16
	Parz. Nr. 5178 / 5103 / 3044 Vertreter der Eigentümer: B2 Immobilien AG Brügger Heinz Schellenstrasse 6 3600 Thun	Unterschrift:	<i>[Signature]</i>
	Parz. Nr. 5182 Bindschedler AG handelt durch die Ehegatten von Wattenwyl-Bindschedler Gaby + Richard	Ort, Datum:	Thun, 10.4.16
	Parz. Nr. 5182 von Wattenwyl-Bindschedler Richard Seestrasse 49E 3604 Thun	Unterschrift:	<i>[Signature]</i>
	Parz. Nr. 1538 Kellerhals Annette Ernst Häuser Effingerstrasse 1 Postfach 6916 3001 Bern	Ort, Datum:	Thun, 22.3.2016
	Parz. Nr. 1588 Immer Franz Seestrasse 53 3604 Thun	Unterschrift:	<i>[Signature]</i>

Legende	bestehend	Abbruch	projektiert
Fahrbahn / Radweg	[Symbol]	[Symbol]	[Symbol]
Nebenstrasse / Befestigte Flächen	[Symbol]	[Symbol]	[Symbol]
Gehweg: Mergelbelag	[Symbol]	[Symbol]	[Symbol]
Gehweg: Schwarzbilg	[Symbol]	[Symbol]	[Symbol]
Kunstbauten	[Symbol]	[Symbol]	[Symbol]
Gebäude	[Symbol]	[Symbol]	[Symbol]
Bepflanzung / Grünfläche	[Symbol]	[Symbol]	[Symbol]
Buschgruppen	[Symbol]	[Symbol]	[Symbol]
einzelne Laubbäume / Busch	[Symbol]	[Symbol]	[Symbol]
Hecke (H=1.80 m)	[Symbol]	[Symbol]	[Symbol]
Ufergehölz	[Symbol]	[Symbol]	[Symbol]
Strassenrand nicht überfahrbar	[Symbol]	[Symbol]	[Symbol]
Strassenrand überfahrbar	[Symbol]	[Symbol]	[Symbol]
Übergang unsichtbar	[Symbol]	[Symbol]	[Symbol]
Sichtlinien	[Symbol]	[Symbol]	[Symbol]
Zaun / Geländer	[Symbol]	[Symbol]	[Symbol]
Entwässerung (ES, SA, EK)	[Symbol]	[Symbol]	[Symbol]
Beleuchtungskandelaber	[Symbol]	[Symbol]	[Symbol]
Verteilerkabinen (LSA, Elektro)	[Symbol]	[Symbol]	[Symbol]
Drittprojekte	[Symbol]	[Symbol]	[Symbol]
Baulinie	[Symbol]	[Symbol]	[Symbol]
Bauzonen	[Symbol]	[Symbol]	[Symbol]
Zonen mit Überbauungsordnung	[Symbol]	[Symbol]	[Symbol]
Zonen mit Planungspflicht	[Symbol]	[Symbol]	[Symbol]
Erhaltungs- und Entwicklungsgebiete	[Symbol]	[Symbol]	[Symbol]

Parz. Nr. 5182 Bindschedler AG handelt durch die Ehegatten von Wattenwyl-Bindschedler Gaby + Richard	Ort, Datum:	Thun, 10.4.16
Parz. Nr. 5182 von Wattenwyl-Bindschedler Richard Seestrasse 49E 3604 Thun	Unterschrift:	<i>[Signature]</i>
Parz. Nr. 1538 Kellerhals Annette Ernst Häuser Effingerstrasse 1 Postfach 6916 3001 Bern	Ort, Datum:	Thun, 22.3.2016
Parz. Nr. 1588 Immer Franz Seestrasse 53 3604 Thun	Unterschrift:	<i>[Signature]</i>

CAD Name: G:\CAD\Bau\B+S\10002\Bauprojekt\101-16-200.dwg		B+S INGENIEURE UND PLANER
Proj Datum: 17.03.2016 10:41:17 Uhr		
Tiefbauamt Stadt Thun		
Bauprojekt Uferweg Schadau - Lachen		
Situation 1:200		

Für Richtigkeit der Grundsituation der Nachführungsgeometrie:

[Signature] 05. Juli 2016

Dütschler + Naegeli AG
Geomatik + Bauvermessung
Fliederweg 11 / Postfach
3601 Thun

Plan Nr.	101	Mst.	1:200
Auftragsnr.	61.0062	Index	Planänderung
Erstellt	18.03.2016	A	Beschrieb
Gez. / Kon.	Gerb/Rys	B	
Format	147/60	C	
		D	

B+S AG | Welpenstrasse 5 | Postfach 313 | CH-3000 Bern 15 | +41 31 356 80 80 | www.bs-ing.ch

Chronologie

Thun, 24. April 2016

UFERSCHUTZPLANUNG SCHADAU - LACHEN

- **Grobe Chronologie der letzten 25 Jahre**
 - **Relevante Dokumente; Inhalte/Folgerungen**
-

1. Grobe Chronologie der letzten 25 Jahre

1991 Das Bundesgericht weist eine staatsrechtliche Beschwerde der Einwohnergemeinde Thun ab **(1)**. Die Einwohnergemeinde führt Beschwerde gegen den Entscheid Regierungsrat, Zonenplan und Bauordnung von 1986 im Gebiet Rougemont nicht als Uferschutzplan im Sinne des See- und Flussufergesetzes zu anerkennen. Das Bundesgericht hält in seinem Urteil im Wesentlichen fest, dass der Entscheid des Regierungsrats die Gemeindeautonomie nicht verletzt. Denn Regierungsrat und Baudirektion sind gehalten, eine ufernahe Wegführung zu verlangen, sofern keine überwiegenden Interessen von Natur- und Ortsbildschutz eine andere Wegführung erfordern. Laut den Gutachten AONL **(2)** und UNA **(3)** ist eine Wegführung am Ufer unter gewissen Voraussetzungen möglich.

1991 Der Stadtrat überweist eine Motion der SP-Fraktion, wonach für den Abschnitt Schadau – Lachengraben ein Uferschutzplan mit ufernaher Wegführung vorzulegen ist.

1995 Der Gemeinderat beschliesst aufgrund der Ergebnisse einer breit angelegten Mitwirkung das weitere Vorgehen zu den hängigen Uferschutzplanungen in Thun. Infolge neuer Beurteilungen zu Ortsbild **(4-6)**, Landschaft, Natur/Vogelschutz **(7-10)** wird für den Abschnitt Schadau – Lachen eine Uferwegführung ab Seepark über das Grundstück von Wattenwyl durch bestehende Gartenwege über den Rougemontweg in den Lachengraben, inklusive Brückenvariante Lachen weiterverfolgt.

2000 Der Grosse Rat beschliesst aufgrund der Motion Buchs eine Lockerung der kantonalen Vorschriften (SFG Art. 4), wonach Uferwege „in der Regel“ dem Ufer entlang zu führen sind. Wegführungen abseits des Wassers sind erlaubt, wenn besondere Verhältnisse dies rechtfertigen.

2001 Objekt Nr. 108 Kanderdelta bis Hilterfingen (nationale Bedeutung): Aufnahme in das Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (gemäss WZVV).

2009 Der Stadtrat genehmigt nach erneuter öffentlicher Mitwirkung von 2006 und anschliessender Planauflage- und Einspracheverfahren den Uferschutzplan Schadau – Lachen **(11)**.

2009 Das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt den Uferschutzplan Schadau – Lachen. Es werden keine Beschwerden dazu geführt; der Uferschutzplan wird noch 2009 rechtskräftig.

2015 Das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt die Änderung des Uferschutzplans Schadau – Lachen im Bereich des geschützten ehem. Hühnerhaus. Es wurde keine Einsprache erhoben.

2016 Das Amt für Gemeinden und Raumordnung beurteilt eine Uferwegführung direkt entlang der Seestrasse als nicht genehmigungsfähig **(12)**.

2016 Weitere Überlegungen

Die Wegführung dem Seeufer entlang oder als Steg über dem Wasser ist aufgrund des bestehenden Vogelschutzgebietes von nationaler Bedeutung im betroffenen Bereich und der Denkmalpflege aufgrund wesentlicher Veränderungen des Landschaftsbildes abgelehnt worden.

Die Erstellungskosten für einen in Stahl und Holz gebauten Steg (vergleichbar mit dem Steg im Gwatt) belaufen sich gemäss Grobkostenschätzung für 350 m inkl. der notwendigen Brücken auf Fr. 2,1 Mio.

2. Relevante Dokumente; Inhalte/Folgerungen

- (1) **Bundesgerichtsurteil** vom 18. März 1991 (ausgelöst durch Staatsrechtliche Beschwerde der Stadt Thun): *Mit dem Urteil des Bundesgerichts ist die Uferwegführung im betreffenden Gebiet noch nicht definitiv entschieden. Der Gemeinderat muss die Uferwegführung mittels eines Uferschutzplanverfahrens laut See- und Flussufergesetz bearbeiten, zur Diskussion stellen und definitiv klären. Zu diesem Zeitpunkt lagen erst die Gutachten von AONL (2) und UNA (3) vor. Weitere Fachstellen und Experten wurden dann im Rahmen des Uferschutzplanverfahrens beigezogen.*
- (2) **Gutachten AONL**, Büro für angewandte Ökologie, Naturschutz und Landschaftspflege, Biel, 6. Mai 1987 (Privater Auftrag): *Ein Weg direkt am Ufer im Bereich Rougemontweg ist aufgrund des gegebenen Zustandes und der Bedeutung der Wasserzone machbar.*
- (3) **Gutachten UNA**, Atelier für Naturschutz und Umweltfragen, Bern, 08.1988 (Auftrag: Stadt Thun): *Eine Wegführung am Ufer entlang lässt sich unter Realisierung/Einhaltung gezielter Massnahmen (z.B. Sichtschutz gegenüber See) mit den Natur- und Landschaftsschutzanliegen vereinbaren.*
- (4) **Empfehlung FBA Thun**, Fachausschuss für Architektur und Ortsbildschutz, unter Beizug Dr. J. Schweizer, Kant. Denkmalpflege, Protokoll 24.11.1994: *Eine Wegführung über den Rougemontweg; Richtung Seepark über die Parzellen Lanzrain und von Wattenwyl, Richtung Lachen über einen Steg am Ufer entlang.*
- (5) **Stellungnahme Hochbauamt Stadt Thun/Stadtarchitekt**, 22.09.1993: *Ein Weg entlang dem Ufer ist eine Extremlösung, Kompromiss via Rougemontweg weiterverfolgen.*
- (6) **Gutachten Johanna Strübin**, Kunsthistorikerin, Bern, 24.02.1995 (Privater Auftrag): *Die Qualitäten des Uferbildes und der Villenensembles sind durch den geplanten Weg am Ufer entlang gefährdet.*
- (7) **Stellungnahme mit Bericht Tiefbauamt der Stadt Thun/Stadtgärtnerei**, 01./30.09.1993: *Eine ufernahe Wegführung ist technisch machbar, wird aber wegen der Auswirkungen auf die Ökologie abgelehnt.*
- (8) **Stellungnahme Kant. Naturschutzinspektorat**, 23.12.1994: *Ein unmittelbar dem Ufer entlang führender Weg wird wegen Beeinträchtigung von Wasservogelgebiet und Baumbestand abgelehnt. .*
- (9) **Gutachten Dr. W. Suter/inkl. Ergänzung**, Biologe (u.a. Vogelwarte Sempach), Rüslikon, 11.1993/28.07.1994: *Im Gegensatz zu den Gutachten AONL und UNA wird der Bau eines Weges am Ufer mit den Zielen des Vogelschutzes (national bedeutendes Gebiet, gemäss Schweizerischer Vogelwarte Sempach) und eines zeitgemässen Naturschutzes als nicht vereinbar beurteilt.*
- (10) **Angaben Vogelwarte Sempach**, 03.01.1995: *Die nationale Bedeutung des Wasservogelgebietes sollte bei der Planung beachtet werden.*
- (11) **Beschluss Stadtrat**, 07.05.2009, Bericht Nr. 9/2009: *Genehmigung des Uferschutzplanes Schadau bis Lachen. Dies in Kenntnis, dass sich die vier aufrecht erhaltenen Einsprachen nicht grundsätzlich gegen die Wegführung richteten.*
- (12) **Rechtsauskunft Amt für Gemeinden und Raumordnung**, 29.01.2016: *Ein Uferweg entlang der Seestrasse ist nicht genehmigungsfähig. Die Distanz zum Ufer würde zwischen 110 und 150 anstelle von 50 Metern betragen. Die Kriterien für eine uferferne Wegführung können (Attraktivitätsgründe, Topographie, Rücksichtnahme auf Natur- und Landschaft) damit nicht geltend gemacht werden.*